



Umsetzungsberatung kommunaler Klimaschutz

Leitfaden zur Durchführung von Vergabeverfahren

Checkliste zur Durchführung eines Vergabeverfahrens

Ablaufplan zu Vergabeverfahren

Stand Juni 2022

Die nachfolgenden Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ersetzen nicht die Lektüre der vergaberechtlichen Vorschriften. Die Hinweise stellen keine Rechtsberatung im eigentlichen Sinne dar. Der Inhalt soll eine individuelle und verbindliche Rechtsberatung, die auf die Einzelfallbedingungeneingeht, nicht ersetzen. Insofern verstehen sich alle Informationen ohne Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit.



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz




Diese Publikation wird im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz angeboten. Die PD-Berater der öffentlichen Hand GmbH unterstützt und berät das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz bei der Durchführung von kommunalen Klimaschutzprojekten.

Inhaltsverzeichnis



Inhaltsverzeichnis	2
Zur Benutzung Aufbau und Nutzung dieses Dokuments	4
Checkliste	5
Konzeption	6
Vorbereitung	11
Durchführung	12
Auswertung und Abschluss	14
Allgemeine Erläuterungen zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen	17
1 Konzeption	18
1.1 Bedarfsermittlung	18
1.2 Wahl des Vergabeverfahrens	19
1.2.1 Grundsätze des Vergaberechts	19
1.3 Verfahrensarten	21
1.4 Verfahren im Unterschwellenbereich – nationale Verfahren	21
1.4.1 Öffentliche Ausschreibung (national)	21
1.4.2 Beschränkte Ausschreibung mit und ohne Teilnahmewettbewerb (national)	22
1.4.3 Verhandlungsvergabe mit und ohne Teilnahmewettbewerb / Freihändige Vergabe (national)	22
1.4.4 Direktauftrag (national)	23
1.4.5 Wettbewerbliches Verfahren (national)	23
1.5 Verfahren im Oberschwellenbereich – EU-weite Verfahren	23
1.5.1 Offenes Verfahren / Nichtoffenes Verfahren (EU-weit)	23
1.5.2 Verhandlungsverfahren mit und ohne Teilnahmewettbewerb (EU-weit)	23
1.5.3 Wettbewerblicher Dialog (EU-weit)	24
1.5.4 Innovationspartnerschaft (EU-weit)	25
1.6 Ausnahmen von der Pflicht zur Durchführung eines Vergabeverfahrens	25
1.7 Wahl der Vergabeordnung	26
2 Vorbereitung	27
2.1 Leistungsbeschreibung	27
2.2 Aufteilung nach Losen	28
2.3 Zuschlagskriterien	29
2.4 Anforderungen an die Eignung des Bieters	30
2.4.1 Nichtvorliegen von Ausschlussgründen im Sinne von §§ 123, 124 GWB	30



2.4.2	Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung	32
2.4.3	Eignungsleihe	32
2.4.4	Unterauftragnehmer	33
2.5	Informationen über KMU-Eigenschaft (nur für EU-weite Ausschreibungen)	34
3	Durchführung	35
3.1	Vorinformation (nur für EU-weite Ausschreibungen)	35
3.2	Auftragsbekanntmachung bzw. Aufforderung zur Interessensbestätigung	36
3.3	Auftragsbekanntmachungen in EU-Vergabeverfahren	37
3.4	Teilnahmewettbewerb	38
3.5	Angebotsphase	39
3.6	Angebotsöffnung	40
4	Auswertung und Abschluss	41
4.1	Prüfung und Wertung der Angebote	41
4.2	Vorabinformation (nur für EU-weite Ausschreibungen)	43
5	Sonstige zu beachtende Pflichten und Aspekte	45
5.1	Dokumentation (Vergabevermerk)	45
5.2	Fristen	46
5.2.1	Fristen im Oberschwellenbereich	47
5.2.2	Fristen im Unterschwellenbereich	49
5.3	Nebenangebote/Varianten	49
5.4	Rahmenvereinbarungen, dynamische Beschaffungssysteme und nachträgliche Auftragsänderungen	50
5.4.1	Rahmenvereinbarungen und dynamische Beschaffungssysteme	50
5.4.2	Nachträgliche Auftragsänderungen	50
5.5	E-Vergabe	52
5.6	Beschafferprofil	53
5.7	Inhouse-Vergabe und interkommunale Zusammenarbeit	54
5.8	Bewerber- und Bietergemeinschaften	55
5.9	Statistikpflichten	56
	Ablaufplan der nationalen und EU-weiten Vergabeverfahren	57
	Einordnung der Verfahrensart	57
	Nationale Verfahren	58
	EU-Verfahren (ohne Wettbewerblichen Dialog / Innovationspartnerschaft)	62

Zur Benutzung Aufbau und Nutzung dieses Dokuments

Dieser Leitfaden beginnt mit einer Kurzcheckliste, die die wichtigsten Punkte und zu beachtenden Pflichten bei der Durchführung eines Vergabeverfahrens enthält. Diese werden im darauffolgenden Abschnitten jeweils genauer erläutert, wobei Sie durch das Anklicken der Stichwörter in der Checkliste jeweils direkt zu der entsprechenden Passage im Text gelangen (markiert mit einem Zahnrad, , STRG-Taste drücken und diese Markierung bitte anklicken).

Alle Formulare, die für EU-weite Verfahren relevanten Formulare sind, können zudem entweder

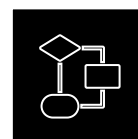
- online abrufbar auf: <http://simap.ted.europa.eu> oder 
- direkt online ausgefüllt werden: auf - <http://simap.europa.eu/enotices> . 

Auf der Webseite „[Das Beratungsangebot der PD | Nationale Klimaschutzinitiative des Bundesumweltministeriums](#)“  finden Sie außerdem eine [Mustervergabeakte](#),  sowohl für nationale als auch für ein EU-weites Ausschreibungsverfahren.

Über das Inhaltsverzeichnis kann direkt zu den jeweiligen Textabschnitten gesprungen werden (STRG-Taste drücken + Kapitel bzw. Abschnitt im Inhaltsverzeichnis anklicken).

Checkliste

Konzeption



Vorbereitung



Durchführung






Auswertung und Abschluss



Konzeption



I	<i>Konzeption</i> ⚙️
I.1	<i>Anlegen der Dokumentation (Vergabevermerk)</i> ⚙️ <input type="checkbox"/> Alle Schritte, Entscheidungen und relevanten Erwägungen sind zu dokumentieren.
I.2	<i>Bedarfsermittlung</i> ⚙️ <input type="checkbox"/> <ul style="list-style-type: none"> - Eindeutige und erschöpfende Beschreibung der gewünschten Leistung - Der Bedarf kann nicht gedeckt werden durch (keine abschließende Darstellung): <ul style="list-style-type: none"> - die zulässige Änderung eines bestehenden Vertrags - den zulässigen Abruf aus einer eigenen oder fremden Rahmenvereinbarung mit eigener Abrufberechtigung - eine zulässige In-House-Vergabe - Ggf. Durchführung einer Markterkundung zur Sicherstellung, ob der Bedarf in konkreter Form am Markt gedeckt werden kann.
I.3	<i>Um welche Art von Ausschreibung handelt es sich?</i> <input type="checkbox"/> Liefer- oder Dienstleistungsauftrag <input type="checkbox"/> Bauleistungsauftrag <input type="checkbox"/> Konzession
I.4	<i>Anlegen der Dokumentation (Vergabevermerk)</i> <input type="checkbox"/> Alle weiteren Schritte sind zu dokumentieren.
I.5	<i>Sorgfältige Schätzung des Auftragswertes (netto)</i> <input type="checkbox"/> <ul style="list-style-type: none"> - Ggf. Heranziehen von Erfahrungssätzen - Ggf. Durchführung einer Markterkundung - Sicherstellung der Mittelverfügbarkeit <p>Ergebnis: Euro netto (Euro netto)</p>
I.6	<i>Erreicht oder überschreitet der geschätzte Wert den Oberschwellenbereich (siehe Tabelle 1)?</i> ⚙️ <input type="checkbox"/> <p>Beachte Sonderregelungen für ober(st)e Bundesbehörden und für soziale und andere besondere Dienstleistungen</p> <p>NEIN: <input type="checkbox"/> Nationale Ausschreibung</p> <p>JA: <input type="checkbox"/> EU-weite Ausschreibung</p>

I.6a	<p><i>Anzuwendende Vergabeordnung</i></p> <p><input type="checkbox"/> UVgO für nationale Ausschreibungen für Liefer- und Dienstleistungen</p> <p><input type="checkbox"/> VOB/A für nationale Ausschreibungen für Bauleistungen</p> <p><input type="checkbox"/> VOB/A – EU für EU-weite Ausschreibung für Bauleistungen</p> <p><input type="checkbox"/> VgV für EU-weite Ausschreibung für Liefer- und Dienstleistungen</p>		
I.7	<p><i>Aufteilung nach Losen</i> </p> <p><input type="checkbox"/> Ja</p> <p><input type="checkbox"/> Nein; die wirtschaftlichen oder technischen Gründe für den Verzicht auf eine Losaufteilung wurden im Vergabevermerk dokumentiert.</p>		
I.8	<p><i>Wird von der Sonderregelung des 20-Prozent-Kontingents Gebrauch gemacht (EU) (siehe Textbox unter Tabelle 1)?</i> </p> <p><input type="checkbox"/> Ja</p> <p><input type="checkbox"/> Nein</p>		
I.9	<p><i>Welche Verfahrensarten wurde gewählt?</i> </p> <table border="0"> <tr> <td data-bbox="347 1041 858 1576"> <p>Nationales Verfahren</p> <p>Verfahren</p> <p><input type="checkbox"/> Öffentliche Ausschreibung</p> <p><input type="checkbox"/> Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb</p> <p><input type="checkbox"/> ohne Teilnahmewettbewerb (zwingend zu begründen)</p> <p><input type="checkbox"/> Verhandlungsvergabe¹</p> <p><input type="checkbox"/> mit Teilnahmewettbewerb (zwingend zu begründen)</p> <p><input type="checkbox"/> ohne Teilnahmewettbewerb (zwingend zu begründen)</p> <p><input type="checkbox"/> ohne Teilnahmewettbewerb (zwingend zu begründen)</p> </td> <td data-bbox="858 1041 1294 1576"> <p>EU-</p> <p>Verfahren</p> <p><input type="checkbox"/> Offenes Verfahren</p> <p><input type="checkbox"/> Nicht-offenes Verfahren</p> <p><input type="checkbox"/> Verhandlungsverfahren</p> <p><input type="checkbox"/> mit Teilnahmewettbewerb (zwingend zu begründen)</p> <p><input type="checkbox"/> ohne Teilnahmewettbewerb (zwingend zu begründen)</p> <p><input type="checkbox"/> Wettbewerblicher Dialog (zwingend zu begründen)</p> <p><input type="checkbox"/> Innovationspartnerschaft</p> </td> </tr> </table>	<p>Nationales Verfahren</p> <p>Verfahren</p> <p><input type="checkbox"/> Öffentliche Ausschreibung</p> <p><input type="checkbox"/> Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb</p> <p><input type="checkbox"/> ohne Teilnahmewettbewerb (zwingend zu begründen)</p> <p><input type="checkbox"/> Verhandlungsvergabe¹</p> <p><input type="checkbox"/> mit Teilnahmewettbewerb (zwingend zu begründen)</p> <p><input type="checkbox"/> ohne Teilnahmewettbewerb (zwingend zu begründen)</p> <p><input type="checkbox"/> ohne Teilnahmewettbewerb (zwingend zu begründen)</p>	<p>EU-</p> <p>Verfahren</p> <p><input type="checkbox"/> Offenes Verfahren</p> <p><input type="checkbox"/> Nicht-offenes Verfahren</p> <p><input type="checkbox"/> Verhandlungsverfahren</p> <p><input type="checkbox"/> mit Teilnahmewettbewerb (zwingend zu begründen)</p> <p><input type="checkbox"/> ohne Teilnahmewettbewerb (zwingend zu begründen)</p> <p><input type="checkbox"/> Wettbewerblicher Dialog (zwingend zu begründen)</p> <p><input type="checkbox"/> Innovationspartnerschaft</p>
<p>Nationales Verfahren</p> <p>Verfahren</p> <p><input type="checkbox"/> Öffentliche Ausschreibung</p> <p><input type="checkbox"/> Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb</p> <p><input type="checkbox"/> ohne Teilnahmewettbewerb (zwingend zu begründen)</p> <p><input type="checkbox"/> Verhandlungsvergabe¹</p> <p><input type="checkbox"/> mit Teilnahmewettbewerb (zwingend zu begründen)</p> <p><input type="checkbox"/> ohne Teilnahmewettbewerb (zwingend zu begründen)</p> <p><input type="checkbox"/> ohne Teilnahmewettbewerb (zwingend zu begründen)</p>	<p>EU-</p> <p>Verfahren</p> <p><input type="checkbox"/> Offenes Verfahren</p> <p><input type="checkbox"/> Nicht-offenes Verfahren</p> <p><input type="checkbox"/> Verhandlungsverfahren</p> <p><input type="checkbox"/> mit Teilnahmewettbewerb (zwingend zu begründen)</p> <p><input type="checkbox"/> ohne Teilnahmewettbewerb (zwingend zu begründen)</p> <p><input type="checkbox"/> Wettbewerblicher Dialog (zwingend zu begründen)</p> <p><input type="checkbox"/> Innovationspartnerschaft</p>		
I.9a	<p><i>Liegen die Voraussetzungen für die Wahl dieses Verfahrens vor?</i></p> <p>Dokumentation der ggf. zwingenden Begründung</p> <p><input type="checkbox"/></p>		

¹ Bei Bauleistungen nach VOB/A-Basisparagrafen: „Freihändige Vergabe“

I.10

Verfassen einer präzisen Leistungsbeschreibung ⚙️

- Folgende Grundsätze (nicht abschließend) wurden beachtet:
 - Die Leistungsbeschreibung ist so eindeutig und erschöpfend wie möglich.
 - Die Leistungsbeschreibung ist produkt- und herstellerneutral (Abweichungen von diesem Grundsatz sind zwingend zu begründen und zu dokumentieren).
- Ggf. Vorgabe von Gütezeichen
 - Andere Gütezeichen, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen, müssen jedoch akzeptiert werden.

I.10a

Angabe der Aufteilung nach Losen ⚙️

I.10b

Festlegung der Zuschlagskriterien ⚙️

- Der Preis ist das einzige Zuschlagskriterium.
 - oder -
 - Neben dem Preis oder den Kosten werden auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Aspekte berücksichtigt, wobei folgende Grundsätze/Ausgestaltungsmöglichkeiten (nicht abschließend) beachtet wurden:
 - Die Zuschlagskriterien stehen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung.
 - Grundsätzlich keine unternehmensbezogenen Zuschlagskriterien (d. h. Trennung von Eignungs- und Zuschlagskriterien)
 - Die Zuschlagskriterien sind so festgelegt, dass
 - die Möglichkeit eines wirksamen Wettbewerbs gewährleistet (d. h. keine hersteller- oder produktspezifischen Zuschlagskriterien) ist,
 - der Zuschlag nicht willkürlich erteilt werden kann (z. B. müssen Kriterien bzw. muss das Bepunktungssystem bestimmt und verständlich sein) und
 - eine wirksame Überprüfung möglich ist, ob und inwieweit die Angebote die Zuschlagskriterien erfüllen (z. B. durch Beprobung, Bemusterung, Präsentationen, Teststellungen).
 - Ggf. Festsetzung eines Festpreises und Auswahl ausschließlich nach qualitativen und umweltbezogenen oder sozialen Kriterien
 - Ggf. Berücksichtigung von Organisation, Qualifikation und Erfahrung des mit der Auftragsausführung betrauten Personals (insb. bei Architekten- und Ingenieurleistungen)

- Zwingend begründen, warum die Qualität des Personals erheblichen Einfluss auf das Niveau der Auftragsausführung haben kann
- Zulässige Ausnahme vom Grundsatz der Trennung von Eignungs- und Leistungskriterien

Ggf. Festlegung von A-Kriterien (Ausschlusskriterien) und B-Kriterien (Bewertungskriterien)

I.10c


Anforderungen an die Eignung des Bieters 

- Folgende Grundsätze (nicht abschließend) werden bei der Festlegung der Eignungsanforderungen beachtet:
 - die Eignungsanforderungen betreffen ausschließlich Folgendes:
 - Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung (z. B. Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister) und/oder
 - Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit (z. B. bestimmter Mindestjahresumsatz) und/oder
 - Technische und berufliche Leistungsfähigkeit (z. B. Referenzen, die mit Art und Umfang der auszuführenden Leistung vergleichbar sind)
 - Die Eignungskriterien stehen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung und zu diesem in einem angemessenen Verhältnis (z. B. keine Forderungen von Behördenreferenzen, wenn Referenzen von Nichtbehörden für konkrete Leistung gleichwertig sind).

Welche Eignungsnachweise werden konkret verlangt?

Der Nachweis einer Eintragung in einem amtlichen Verzeichnis wird akzeptiert.

I.10d

Erstellung eines Zeitplans mit den einzelnen Schritten des Vergabeverfahrens und einzuhaltenden Fristen 

Geplantes Datum der Auftragsbekanntmachung:	Datum
Ggf. Bewerberfragen bis zum:	Datum
Ggf. Beantwortung von Bewerberfragen bis zum:	Datum
Ggf. Teilnahmefrist bis zum:	Datum
Aufforderung zur Angebotsabgabe am:	Datum
Bieterfragen bis zum:	Datum
Beantwortung von Bieterfragen bis zum:	Datum
Angebotsfrist bis zum:	Datum
Ende Angebotsprüfung und ggf. Absendung Schreiben nach § 134 GWB:	Datum
Zuschlagserteilung frühestens am:	Datum
Bindefrist bis zum:	Datum
Geplanter Leistungsbeginn am:	Datum



Vorbereitung

II	<i>Vorbereitung</i> ⚙️
II.1	<p><i>Vorinformation (nur für EU-weite Ausschreibungen) (Fakultativ!)</i> ⚙️</p> <p><input type="checkbox"/> Veröffentlichung einer Vorabinformation (§ 38 VgV) zur späteren Verkürzung der Angebotsfrist bzw. als Ersatz der Auftragsbekanntmachung im Nichtoffenen oder Verhandlungsverfahren</p>
II.2	<p><i>Auftragsbekanntmachung bzw. Aufforderung zur Interessensbestätigung</i> ⚙️</p> <p><input type="checkbox"/> UVgO = Auftragsbekanntmachung ist auf den Internetseiten des Auftraggebers/der Auftraggeberin oder auf Internetportalen zu veröffentlichen und muss zentral über die Suchfunktion des Internetportals www.bund.de ermittelt werden können.</p> <p><input type="checkbox"/> VgV = Die Auftragsbekanntmachung wird nach dem Muster gemäß Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 erstellt und im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union (TED) EU-weit veröffentlicht.</p> <p><input type="checkbox"/> VgV und UVgO = In der Auftragsbekanntmachung ist zwingend eine elektronische Adresse anzugeben, unter der die Vergabeunterlagen unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abgerufen werden können.</p> <p><input type="checkbox"/> Die geforderten Eignungskriterien sind in der Auftragsbekanntmachung aufgeführt.</p> <p><input type="checkbox"/> Ggf. spezielle Bekanntmachungspflichten im Einzelfall (z. B. durch landesrechtliche Vorgaben) wurden beachtet.</p> <p><i>Für Verfahren mit Teilnahmewettbewerb</i></p> <p>Soll die Anzahl der Bewerber, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, begrenzt werden?</p> <p><input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Ja; in der Auftragsbekanntmachung wurden objektive und nichtdiskriminierende Eignungskriterien für die Begrenzung der Zahl, die vorgesehene Mindestzahl und gegebenenfalls auch die Höchstzahl der einzuladenden Bewerber angegeben.</p>

II.2a

Aufforderung zur Interessensbestätigung

Für den Fall einer Vorabinformation nach Punkt II.2 im Nicht offenen Verfahren


– oder –

Verhandlungsverfahren: Versendung einer Aufforderung zur Interessensbestätigung



Durchführung

III

Durchführung 

III.1

Für Verfahren mit Teilnahmewettbewerb

Beantwortung von Bewerberfragen und Bekanntmachung auf der Internetseite für den Abruf der Vergabeunterlagen

Folgende Grundsätze (nicht abschließend) werden bei der Beantwortung beachtet:

- Alle Teilnehmenden haben die Möglichkeit zur Kenntnisnahme der Beantwortung, sodass der Gleichbehandlungsgrundsatz gewahrt bleibt.
- Die Fragen und Antworten sind so anonymisiert, dass der Grundsatz des Geheimwettbewerbs gewahrt wird.

Prüfung der eingegangenen Teilnahmeanträge bzw. Interessensbestätigungen auf Vollständigkeit und fachliche Richtigkeit

Prüfung der allgemeinen Eignung der Bewerber

Ggf. Nachforderung von Unterlagen

Ggf. Auswahl der Bieter, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen

Ggf. Information über Ablehnung nach § 134 Absatz 1 Satz 2 GWB

Aufforderung nicht ausgeschlossener Bieter zur Angebotsabgabe

III.2

Bieterfragen

Beantwortung von Bieterfragen und Bekanntmachung auf der Internetseite für den Abruf der Vergabeunterlagen

Folgende Grundsätze (nicht abschließend) werden bei der Beantwortung beachtet:

- Alle Bieter haben die Möglichkeit zur Kenntnisnahme der Beantwortung, sodass der Gleichbehandlungsgrundsatz gewahrt bleibt.
- Die Fragen und Antworten sind so anonymisiert, dass der Grundsatz des Geheimwettbewerbs gewahrt wird.


III.3

Änderung der Vergabeunterlagen

Gegebenenfalls Änderung der Vergabeunterlagen und Bekanntmachung auf der Internetseite für den Abruf der Vergabeunterlagen (z. B. aufgrund von Rügeabhilfen oder Bieterfragen)

- Folgende Grundsätze (nicht abschließend) werden bei der Änderung beachtet:
 - Allen Bietern wird mitgeteilt, in welchem konkreten Umfang die Änderung stattgefunden hat.
 - Allen Bietern wird ausreichend Zeit eingeräumt, ihre Angebote entsprechend anzupassen (ggf. ist die Angebotsfrist zu verlängern (siehe § 20 Absatz 3 VgV, § 13 Absatz 4 UVgO).

II.4

Angebotsöffnung 

Angebotsöffnung der eingegangenen Angebote zum angegebenen Öffnungstermin, wobei folgendes beachtet wurde (nicht anschließend):

- Der Auftraggeber hatte vor der Öffnung keine Kenntnisse vom Inhalt der Angebote.
- Die Öffnung wurde von mindestens zwei Vertretern/Vertreterinnen des öffentlichen Auftraggebers gemeinsam an einem Termin unverzüglich nach Ablauf der Angebotsfrist durchgeführt.
- Bieter waren bei der Öffnung nicht zugelassen.

Auswertung und Abschluss



IV	<i>Auswertung und Abschluss</i> ⚙️
IV.1	<p><i>Formale Prüfung: Prüfung auf Vollständigkeit und fachliche Richtigkeit</i></p> <p><input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Das Angebot ist form- und fristgerecht eingegangen.</p> <p><input type="checkbox"/> Das Angebot enthält die geforderten Unterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ggf. Nachforderung fehlender leistungsbezogener Unterlagen bis zu einer zu bestimmenden angemessenen Nachfrist. Gesetzliche Grenzen beachten! <p><input type="checkbox"/> Das Angebot enthält keine Änderungen der Bieter an ihren Eintragungen, die nicht zweifelsfrei sind (z. B. Korrekturen und/oder Ergänzungen am Angebotsinhalt).</p> <p><input type="checkbox"/> Das Angebot enthält keine Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen (z. B. durch Streichungen, Ergänzungen an den Vergabeunterlagen oder durch von den Vorgaben der Leistungsbeschreibung inhaltlich abweichende Erklärungen).</p> <p><input type="checkbox"/> Das Angebot enthält die erforderlichen Preisangaben.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ggf. Nachforderungen von Preisangaben. Dies ist jedoch nur zulässig, wenn es sich um unwesentliche Einzelpositionen handelt, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen. <p><input type="checkbox"/> Es handelt sich nicht um ein nicht zugelassenes Nebenangebot</p>
IV.2	<p><i>Bei öffentlichen Ausschreibungen / Offenen Verfahren: Überprüfung der Eignung der Bieter</i></p> <p><input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Es liegen keine Ausschlussgründe nach §§ 123, 124 GWB vor.</p> <p><input type="checkbox"/> Der Bieter ist fachkundig und leistungsfähig, da er die bekanntgemachten Eignungsanforderungen erfüllt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ggf. Nachforderung fehlender unternehmensbezogener Unterlagen bis zu einer angemessenen, zu bestimmenden Nachfrist unter Beachtung folgender Grundsätze (nicht abschließend): <ul style="list-style-type: none"> - Es darf Aufklärung über die Eignung verlangt werden. - Der Austausch von bereits eingereichten, aber inhaltlich unzureichenden Unterlagen ist in der Regel unzulässig.
IV.3	<p><i>Angemessenheit der Preise</i></p> <p><input type="checkbox"/> Überprüfung der Angemessenheit der Preise</p> <p>Ein ungewöhnlich niedriger Preis kann sich insbesondere ergeben aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - einem signifikanten Abstand zum nächstgünstigen Angebot und/oder - einer augenfälligen Abweichung von preislichen Erfahrungswerten aus anderen Beschaffungsvorgängen.

- Es liegt kein ungewöhnlich niedriger Preis vor
- oder -
- Es liegt ein ungewöhnlich niedriger Preis vor und die Pflicht zur Prüfung der Preisbildung wurde erfüllt. Das Angebot ist trotzdem nicht auszuschließen, weil:
 - alle verbleibenden Ungewissheiten bezüglich der Preisbildung beseitigt werden konnten und der Auftraggeber zu dem Schluss kommt, dass der Bieter trotz des niedrigen Preises den Auftrag ordnungsgemäß ausführen wird und
 - keine weiteren gesetzlichen und rechtlichen Ausschlussgründe vorliegen.

IV.4

Zuschlagskriterien

- Überprüfung der Zuschlagskriterien
 - Das wirtschaftlichste Angebot ist das preislich günstigste (das noch in der Wertung verblieben ist), weil der Preis das einzige Zuschlagskriterium ist.
 - oder -
 - Das wirtschaftlichste Angebot ist das mit dem besten Preis-Leistungsverhältnis auf der Grundlage einer Bewertung entsprechend den vorgegebenen Zuschlagskriterien (ggf. mittels Bewertungsmatrix nach festgelegter Gewichtung und Bewertungsmethode).

IV.5

Eignungsnachweis

- Bei Verwendung der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE) als vorläufiger Eignungsnachweis:
 - Zwingende Aufforderung an denjenigen Bieter, der das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat und den Zuschlag erhalten soll, zur Beibringung von konkreten, endgültigen Eignungsnachweisen.

IV.6

Vorabinformation (nur für EU-weite Ausschreibungen) ⚙️

- Vorabinformation (im Oberschwellenbereich) nicht berücksichtigter Bieter
 - Beim Verfassen und Absenden des Schreibens nach § 134 Absatz 1 GWB wurden folgende Grundsätze (nicht abschließend) beachtet:
 - Der Vertrag darf erst 15 Kalendertage (10 Kalendertage bei Versendung auf elektronischem Wege/Fax) nach Absendung der Information geschlossen werden. Die Frist beginnt am Tag nach der Versendung.
 - Die übrigen Tatbestandsvoraussetzungen bezüglich des Inhalts wurden beachtet.

IV.7

Zuschlag (oder Aufhebung des Vergabeverfahrens) und Vergabebekanntmachung

Bei Aufträgen ab einer Höhe von 30.000 Euro ohne Umsatzsteuer ist für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, vor der Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a GewO² einzuholen.

VgV = Spätestens 30 Tage nach der Vergabe wurde das Ergebnis des Vergabeverfahrens an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union übermittelt.

UVgO = Der Auftraggeber informiert nach der Durchführung einer Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb für die Dauer von drei Monaten über jeden so vergebenen Auftrag ab einem Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer auf seinen Internetseiten oder auf Internetportalen. Der vorgeschriebene Mindestinhalt wird beachtet.

- und -

UVgO = Der Auftraggeber unterrichtet jeden Bewerber und jeden Bieter unverzüglich über die erfolgte Zuschlagserteilung.

ggf., wenn dies von einem Beteiligten verlangt wird – spätestens innerhalb von 15 Tagen nach Eingang – informiert der Auftraggeber über

- die wesentlichen Gründe für die Ablehnung ihres Angebots,
- die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots sowie
- den Namen des erfolgreichen Bieters und
- Bewerber über die wesentlichen Gründe ihrer Nichtberücksichtigung.

Ggf. spezielle Bekanntmachungspflichten im Einzelfall wurden beachtet.

- oder -

UVgO und VgV = Im Ausnahmefall der Aufhebung des Vergabeverfahrens: unverzügliche und begründete Information aller Bieter

IV.8

Dokumentation

Überprüfen, ob die Dokumentation (Vergabevermerk) vollständig ist

²Siehe § 21 AEntG – Einzelnorm (gesetze-im-internet.de)

Allgemeine Erläuterungen zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen

Leistungen, die durch die öffentliche Hand beschafft werden, sind grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben.

Die nachfolgende Übersicht soll eine Hilfestellung für den Vergabeprozess bieten und erläutert die wichtigsten Stationen, gegebenenfalls mit weiteren Hinweisen auf Formulare oder einzelne rechtliche Grundlagen.

Geregelt sind die Vorgaben für die Vergabeverfahren im:

- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB³),
- in der Vergabeverordnung (VgV⁴),
- der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A-EU⁵) sowie
- der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO⁶),
- der VOB/A – Basisparagrafen (VOB/A⁷),
- teilweise auch noch der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A⁸) und
- für nationale Verfahren, zudem für jedes Bundesland mehr oder weniger unterschiedlich in den jeweiligen Haushaltsordnungen des betreffenden Bundeslandes bzw. des Bundes sowie zusätzlichen Landesvergabe-, Tarifreuegesetzen, Runderlassen etc. In den meisten Bundesländern wird inzwischen auf die UVgO verwiesen, aber häufig mit Modifikationen und Ausnahmen für besondere Wertgrenzen, Auftragsstypen oder Auftraggeber.

Eine eigene Verordnung wurde für sogenannte sektorenspezifische Aufträge im Bereich der Post-, Verkehrs-, Trinkwasserversorgungs- und Energieversorgungsleistungen geschaffen (Sektorenverordnung - SektVO), die jedoch in diesem Leitfaden außer Acht gelassen wird. Nicht eingegangen wird zudem auf Sonderregelungen für verteidigungs- und sicherheitsspezifische Vergaben (Vergabeordnung für Verteidigung und Sicherheit – VSVgV). Auch werden Ausschreibungen von Konzessionen (Verordnung über die Vergabe von Konzessionen – KonzVgV oder die Bodenabfertigungsdienst-Verordnung – BADV) nicht weiter betrachtet.

Bei Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen im Unterschwellenbereich (nationales Vergabeverfahren) ist hinsichtlich der in den meisten Bundesländern inzwischen eingeführten UVgO, welche die VOL/A 1. Abschnitt ersetzt, Folgendes zu beachten:

- Für Einrichtungen des Bundes ist die Anwendung der UVgO verpflichtend.
- Landes- und kommunale Auftraggeber müssen die Anwendbarkeit der UVgO durch ihre landesspezifischen Vorgaben jeweils im Detail prüfen. Zur Beachtung der UVgO bedarf es jeweils eines „Anwendungsbefehls“ durch landesspezifisches Gesetz, Verordnung, Runderlass, Bescheid oder Ähnliches, der im Detail die Regeln der abstrakten UVgO modifizieren kann.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Leitfadens haben lediglich die Bundesländer Sachsen und Sachsen-Anhalt die UVgO noch nicht eingeführt und behalten vorerst die VOL/A bei. Auf Ausführungen zur VOL/A wird daher verzichtet.

3 Gilt nur für EU-weite Ausschreibungen.

4 Gilt direkt für EU-weite und durch Verweise in der UVgO teilweise auch für nationale Ausschreibungen.

5 Gilt nur für EU-weite Ausschreibungen.

6 Gilt nur für nationale Ausschreibungen.

7 Gilt nur für EU-weite Ausschreibungen.

8 Gilt nur für nationale Ausschreibungen.

1 Konzeption

1.1 Bedarfsermittlung

Am Anfang jeder Ausschreibung steht ein Beschaffungsziel. Der Auftraggeber ermittelt (1) den Bedarf für eine Leistung oder ein Produkt und formuliert ihn. Im Anschluss daran sind (2) die Investitions- und Folgekosten des Auftrags zu schätzen und (3) die Finanzierung zu klären. Das Vergabeverfahren beginnt regelmäßig erst, wenn der Bedarf festgestellt und dessen Finanzierung gesichert ist. Sollten die Kosten des Auftrags nicht gedeckt werden können und das Vergabeverfahren deshalb aufgehoben werden, kann es sich um eine unrechtmäßige Aufhebung des Vergabeverfahrens handeln, woraus sich eine Schadensersatzpflicht für den Auftraggeber ergeben kann.

Bei der Schätzung des Auftragswertes ist nach § 3 VgV⁹ vom voraussichtlichen Gesamtwert der Leistung (d. h. bei einer Aufteilung in Lose vom Gesamtwert aller Lose) ohne Umsatzsteuer auszugehen. Auch unter Umständen vorgesehene Optionen oder Auftragsverlängerungen sind für diese Schätzung zu berücksichtigen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Festlegung des geschätzten Auftragswertes ist der Tag, an dem die Auftragsbekanntmachung versandt bzw. das Vergabeverfahren eingeleitet wird.

Regelmäßig wiederkehrende Liefer- und Dienstleistungsaufträge, Daueraufträge sowie Aufträge, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums verlängert werden sollen, bestimmen sich auf der Grundlage des tatsächlichen Gesamtwerts entsprechender aufeinanderfolgender Aufträge aus dem vorausgegangenen Haushalts-/Geschäftsjahr – wobei voraussichtliche Änderungen zu berücksichtigen sind – oder auf der Grundlage des geschätzten Gesamtwertes dieser Aufträge während des auf den ersten Auftrag folgenden Haushalts-/ Geschäftsjahres. Bei Aufträgen, bei denen kein Gesamtpreis angegeben wird, ist der Wert auf Basis der gesamten vorgesehenen Laufzeit zu schätzen, maximal aber für 48 Monate, auch wenn der Vertrag (potenziell) länger laufen sollte.

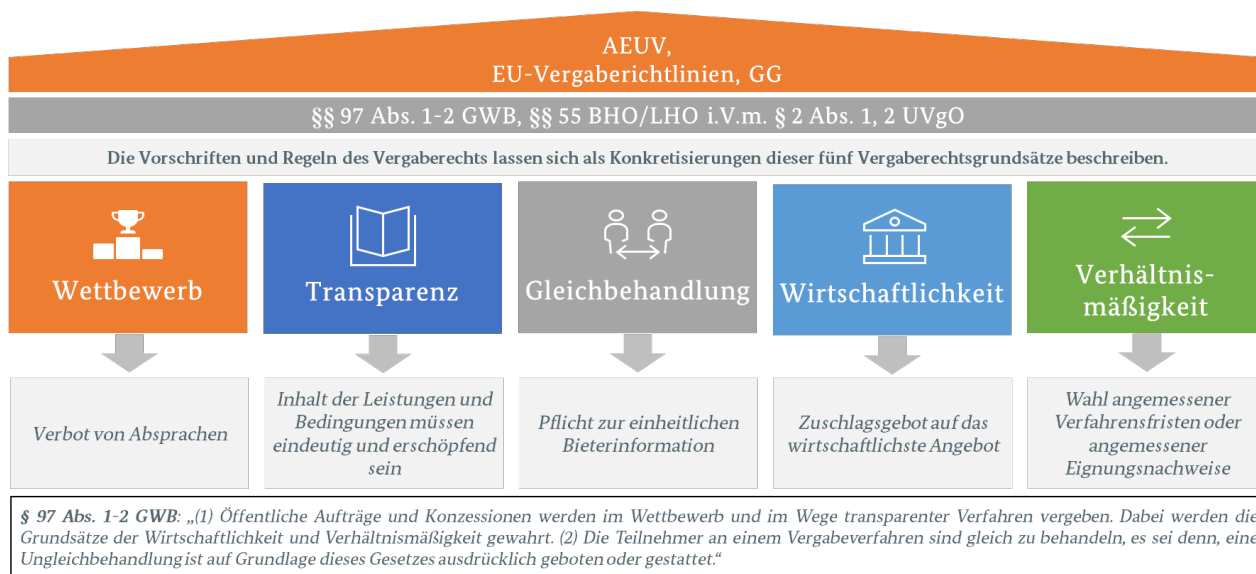
Mit der Schätzung des Auftragsvolumens beginnt die Dokumentation (siehe Abschnitt 5.1 Dokumentation (Vergabevermerk)).

⁹ § 3 VgV – Schätzung des Auftragswerts

1.2 Wahl des Vergabeverfahrens

1.2.1 Grundsätze des Vergaberechts

Die Grundsätze des Vergaberechts dienen als Leitlinien zur Schaffung eines fairen Wettbewerbs und der sparsamen Verwendung von Steuer-/Fördermitteln. Alle zueinander im Wettbewerb stehenden potenziellen Anbieter sollen in einem Vergabeverfahren in die Lage versetzt werden, sich gleichberechtigt um den Auftrag zu bewerben. Die fünf Grundätze des Vergaberechts, die sich zum Teil auch gegenseitig bedingen und verstärken, sind im Folgenden erläutert:



Beispielhafte Implikationen

Abbildung 1 Grundsätze des Vergaberechts

1. **Wettbewerb** – Aufträge finanziert durch Steuer- oder Fördermittel sind grundsätzlich im öffentlichen Wettbewerb zu vergeben. Darunter fällt insbesondere das Einholen mehrerer Angebote.
2. **Transparenz** – dient insbesondere der Vermeidung von Korruption und soll die Vergabeentscheidung nachvollziehbar und überprüfbar gestalten. Dazu gehört die Dokumentationspflicht während des gesamten Verfahrensablauf.
3. **Gleichbehandlung** – Alle potenziellen Auftragnehmer, die sich an einem Verfahren beteiligen, sind gleich zu behandeln. Eine rechtsgrundlose Bevorzugung oder Diskriminierung darf nicht stattfinden. Das heißt beispielsweise, dass alle Bieter zum gleichen Zeitpunkt alle Informationen erhalten müssen (Informationspflicht), bedeutet aber zum Beispiel auch, dass Angebote ungeeigneter Bieter nicht berücksichtigt werden dürfen, da ungeeignete Bieter nicht mit geeigneten gleichgesetzt werden dürfen.
4. **Wirtschaftlichkeit** – Öffentliche Mittel sind sparsam zu verwenden, doch muss nicht immer der günstigste Bieter den Zuschlag erhalten, sondern regelmäßig der mit dem wirtschaftlichsten Angebot, das heißt, der mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis.
5. **Verhältnismäßigkeit** – ist als Grundsatz des Verwaltungsrechts auch im öffentlichen Vergabeverfahren immer zu beachten.

Die Art des Vergabeverfahrens entscheidet über dessen genauen Ablauf.

Abzugrenzen ist zunächst danach, ob es sich um

- die Vergabe eines öffentlichen Auftrags (nur dann gilt in der Regel das Vergaberecht) handelt und
- ob der Gegenstand eine Bauleistung (dann Ausschreibung nach GWB und VOB/A-EU bzw. VOB/A-Basisparagrafen) ist oder
- um eine Liefer- oder Dienstleistung (dann Ausschreibung nach GWB und VgV bzw. UVgO) handelt.

EU-weite oder nationale Ausschreibung

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen nach EU-Recht gelten derzeit folgende Schwellenwerte (jeweils netto):

Tabelle 1 Übersicht der Schwellenwerte ab Januar 2022

Leistung	Schwellenwerte Euro netto
Liefer- und Dienstleistungen	
- für öffentliche Auftraggeber	215.000
- für Sektorenauftraggeber	431.000
Liefer- und Dienstleistungen (oberste und obere Bundesbehörden)	140.000
Bauleistungen, Konzessionen	5.382.000
Soziale und andere besondere Dienstleistungen	
- für öffentliche Auftraggeber	750.000
- für Sektorenauftraggeber	1.000.000

Eine Besonderheit gilt für Aufträge, die in einzelnen Losen vergeben werden:

Überschreitet der Gesamtwert des Auftrags den maßgeblichen Schwellenwert, so können einzelne Lose dennoch lediglich national ausgeschrieben werden, sofern ihreinzeln geschätzter Nettowert bei Liefer- und Dienstleistungen unter 80.000 Euro netto und bei Bauleistungen unter 1.000.000 Euro netto liegt und sie zusammen nicht mehr als 20 Prozent des gesamten Auftragsvolumens ausmachen (sog. 20-Prozent-Kontingent). Siehe § 3 Abs. 9 VgV.

Der Aufbau des europäischen und deutschen Vergaberechts findet sich in der folgenden Grafik wieder.

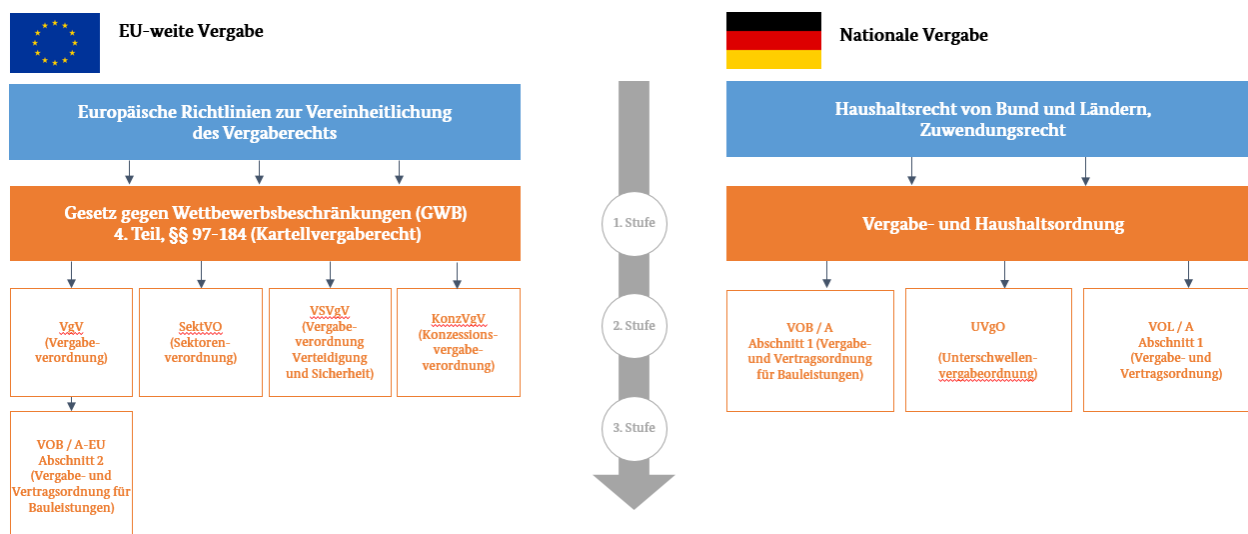


Abbildung 2 Aufbau des europäischen und deutschen Vergaberechts

1.3 Verfahrensarten

Sowohl im nationalen Vergaberecht als auch im EU-Vergaberecht lassen sich bei der Vergabe öffentlicher Aufträge grundsätzlich voneinander abgrenzen:

- Verfahren mit uneingeschränktem Bieterkreis,
- Verfahren mit beschränktem Bieterkreis, aber vorgeschaltetem öffentlichen Teilnahmewettbewerb und
- Verfahren mit von vornherein eingeschränktem Teilnehmerkreis.

Die einzelnen nationalen und EU-weiten Verfahren unterscheiden sich jedoch im Einzelnen in ihren Voraussetzungen und ihrer Ausgestaltung.

1.4 Verfahren im Unterschwellenbereich – nationale Verfahren

Im Folgenden werden zunächst die nationalen Vergabearten aufgelistet und kurz erläutert.

1.4.1 Öffentliche Ausschreibung (national)

Im nationalen Bereich gilt der Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung¹⁰ (bzw. der ebenfalls ohne Begründung frei wählbaren¹¹ Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb¹²). Falls keine begründete Ausnahme vorliegt, sollen sich alle potenziellen Bieter am Verfahren beteiligen können. Verhandlungen über den Inhalt der abgegebenen Angebote sind hier unzulässig, Aufklärung und Nachforderung von Unterlagen sind eingeschränkt zulässig.

¹⁰ § 9 UVgO – öffentliche Ausschreibung

¹¹ § 8 Absatz 2 UVgO – Wahl der Verfahrensart

¹² § 10 UVgO – Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb

1.4.2 Beschränkte Ausschreibung mit und ohne Teilnahmewettbewerb (national)

Bei der Beschränkten Ausschreibung wird nur eine begrenzte Zahl von Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert, wobei regelmäßig ein Teilnahmewettbewerb vorgeschaltet ist, an dem sich alle potentiellen Bieter beteiligen können. Verhandlungen über den Inhalt der abgegebenen Angebote sind auch hier unzulässig. Aufklärung und Nachforderung von Unterlagen sind eingeschränkt zulässig.

Gemäß der UVgO hat der öffentliche Auftraggeber für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen freie Wahl zwischen einer öffentlichen Ausschreibung und einer Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb¹³. Für die Durchführung einer Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb muss ein Ausnahmetatbestand des § 8 Absatz 3 UVgO (Wahl der Verfahrensart) vorliegen.

Bei der Vergabe von Bauleistungen ist die Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb gemäß § 3a Absatz 2 Nr. 1 VOB/A je nach Art der Bauleistung bis zu einem bestimmten Auftragswert ohne nähere Begründung zulässig.

Darüber hinaus gibt es sowohl für Bundes- und Landes-Auftraggeber als auch für kommunale Auftraggeber je nach Bundesland häufig die Möglichkeit, bis zu einem bestimmten Auftragswert sowohl für UVgO- als auch für VOB-Verfahren aufgrund etwa von gesonderten Wertgrenzenerlassen ohne weitere Begründung eine Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb durchzuführen.

1.4.3 Verhandlungsvergabe mit und ohne Teilnahmewettbewerb / Freihändige Vergabe (national)

Mit Inkrafttreten der UVgO wurde für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen anstelle der bisherigen Freihändigen Vergabe der neue Begriff der Verhandlungsvergabe eingeführt. Diese kann – sofern ein Ausnahmetatbestand des § 8 Absatz 4 UVgO erfüllt ist oder es sich um einen Auftrag über soziale oder andere besondere Dienstleistungen handelt¹⁴ – mit vorgeschaltetem öffentlichen Teilnahmewettbewerb oder ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden¹⁵. Diese Verfahren zeichnen sich dadurch aus, dass über die Inhalte der abgegebenen Angebote verhandelt werden darf und dass diese mit jeder neuen Angebotsrunde überarbeitet und angepasst werden dürfen.

Die Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb läuft tendenziell wie die Freihändige Vergabe aus dem in den meisten Bundesländern nicht mehr anzuwendenden § 3 VOL/A¹⁶ ab.

Auch im Bereich der Vergabe von Bauleistungen wird wie in der VOL/A weiterhin der Begriff der Freihändigen Vergabe genutzt. Diese erfolgt ohne förmliches Vergabeverfahren. Es werden direkt ausgewählte Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert, wobei sich die Aufforderung an mindestens drei Unternehmen richten soll, um ein Mindestmaß an Wettbewerb zu gewährleisten. Für Freihändige Vergaben muss ein Ausnahmetatbestand des § 3a Absatz 3 VOB/A gegeben sein.

Auch hier sind durch gesonderte Wertgrenzenerlasse der Länder in der Regel bestimmte Wertgrenzen vorgesehen, bis zu deren Erreichen eine Verhandlungsvergabe bzw. Freihändige Vergabe ohne Begründung zulässig ist.

¹³ § 8 Absatz 2 UVgO – Wahl der Verfahrensart

¹⁴ § 49 UVgO – Vergabe von öffentlichen Aufträgen über soziale und andere besondere Dienstleistungen

¹⁵ § 12 UVgO – Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb

¹⁶ § 3 VOL/A – Arten der Vergabe

1.4.4 Direktauftrag (national)

Leistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert von **1.000 Euro** ohne Umsatzsteuer können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden. Zwischen den beauftragten Unternehmen muss gewechselt werden. Für einen Direktauftrag muss ein Ausnahmetatbestand des §14 UVgO¹⁷ geben sein. In verschiedenen Bundesländern wurde auch diese Wertgrenze erhöht.

1.4.5 Wettbewerbliches Verfahren (national)

Freiberufliche Tätigkeiten können nach § 50 UVgO¹⁸ unterhalb der einschlägigen Schwellenwerte in einem rein wettbewerblichen Verfahren vergeben werden, bei dem lediglich jeweils so viel Wettbewerb wie möglich zu gewährleisten ist. Die ganzen Detailregelungen der UVgO gelten für diese Verfahren jedoch nicht, sodass es sich um ein Verfahren außerhalb der Regelverfahren des § 8 UVgO¹⁹ handelt. Ein solches Verfahren bietet deutlich größere Gestaltungsspielräume für den Auftraggeber, aber damit auch eine etwas geringere Rechtssicherheit für alle Beteiligten.

1.5 Verfahren im Oberschwellenbereich – EU-weite Verfahren

Im Folgenden werden nunmehr die EU-weiten Verfahrensarten erläutert.

1.5.1 Offenes Verfahren / Nichtoffenes Verfahren (EU-weit)

Infolge der Vergaberechtsreform 2016 stehen das Offene Verfahren und Nichtoffene Verfahren²⁰ als einzig immer zulässige Verfahrensarten gleichrangig nebeneinander. Das Nichtoffene Verfahren erfordert jedoch zwingend einen vorgeschalteten öffentlichen Teilnahmewettbewerb²¹, aufgrund dessen ausgewählte Unternehmen zur Abgabe von Angeboten aufgefordert werden. Verhandlungen über den Inhalt der abgegebenen Angebote sind hier unzulässig, Aufklärung und Nachforderung von Unterlagen eingeschränkt zulässig.

1.5.2 Verhandlungsverfahren mit und ohne Teilnahmewettbewerb (EU-weit)

Ein Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb steht öffentlichen Auftraggebern nur ausnahmsweise zur Verfügung, wenn zum Beispiel bei der Einleitung des Verfahrens die den Bedürfnissen des Auftraggebers entsprechende Leistung nicht eindeutig umschrieben werden kann, weil sie zu komplex ist oder bislang nicht am Markt verfügbare Lösungen erfordert, konzeptionelle oder innovative Lösungen umfasst oder, falls ein (Nicht) Offenes Verfahren zu keinem annehmbaren Ergebnis geführt hat. Die genauen Voraussetzungen ergeben sich aus § 14 Absatz 3 VgV.

Das Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb ist zweistufig ausgestaltet, das heißt, nach vorgeschaltetem öffentlichen Teilnahmewettbewerb werden ausgewählte Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert.

¹⁷ § 14 UVgO – Direktvergabe

¹⁸ § 50 UVgO – Sonderregelung zur Vergabe von freiberuflichen Leistungen

¹⁹ § 8 UVgO – Wahl der Verfahrensart

²⁰ Gilt für Aufträge im Bereich der VgV, VSVgV sowie der VOB/A-EU; in SektVO und KonzVgV gilt diese Einschränkung nicht.

²¹ § 14 Absatz 2 VgV – Wahl der Verfahrensart

Ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb ist nur ausnahmsweise zulässig, falls einer der Ausnahmetatbestände des § 14 Absatz 4 VgV vorliegt.

Nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe wird in aller Regel anschließend über den Inhalt der abgegebenen (Erst-)Angebote verhandelt, um diese zu verbessern. Dabei darf über den gesamten Angebotsinhalt verhandelt werden mit Ausnahme der festgelegten Mindestanforderungen und Zuschlagskriterien²². Die Auswahl des erfolgreichen Bieters erfolgt erst auf der Grundlage der eingereichten endgültigen Angebote, wobei bei mehreren Verhandlungsrunden gegebenenfalls das Bieterfeld auf Basis von Zwischenwertungen (ggf. stufenweise) verkleinert werden kann²³. Falls der öffentliche Auftraggeber einen entsprechenden Vorbehalt in der Auftragsbekanntmachung bzw. Aufforderung zur Interessensbestätigung veröffentlicht, kann er den Zuschlag ausnahmsweise auch ohne Verhandlung direkt auf der Grundlage der Erstantegebote vergeben²⁴.

Das Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb (oder alternativ: das Verfahren des Wettbewerblichen Dialogs, siehe folgenden Abschnitt) ist in der Regel für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen anzuwenden²⁵.

1.5.3 Wettbewerblicher Dialog (EU-weit)

Das Verfahren des Wettbewerblichen Dialogs ist grundsätzlich unter den gleichen Voraussetzungen zulässig wie ein Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb²⁶.

Es ist ein mehrstufiges Verfahren: Im Anschluss an einen öffentlichen Teilnahmewettbewerb werden ausgewählte Unternehmen zunächst zur Teilnahme am Dialog eingeladen und nach dessen Abschluss zur Abgabe eines Angebots aufgefordert.

Auch dieses Verfahren steht regelmäßig für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen zur Verfügung²⁷.

²² § 17 Absatz 10 Satz 2 VgV – Verhandlungsverfahren

²³ § 17 Absatz 12 VgV – Verhandlungsverfahren

²⁴ § 17 Absatz 11 VgV – Verhandlungsverfahren


²⁵ § 74 VgV – Verfahrensart

²⁶ § 14 Absatz 3 VgV – Wahl der Verfahrensart

²⁷ § 74 VgV – Verfahrensart

1.5.4 Innovationspartnerschaft (EU-weit)

Die Innovationspartnerschaft bezieht sich auf Liefer- und Dienstleistungen, die in der gewünschten Form noch nicht auf dem Markt vorhanden sind, sondern erst im Rahmen eines Forschungs- oder Innovationsprojektes entwickelt und anschließend erworben werden sollen. Auch hier werden nach einem öffentlichen Teilnahmewettbewerb ausgewählte Unternehmen zur Abgabe von Projektangeboten aufgefordert, über deren Inhalt anschließend verhandelt wird, um sie zu verbessern. Dies kann über mehrere Phasen geschehen, in denen die Zahl der Bewerber schrittweise verringert wird²⁸.

Eine Besonderheit gilt für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen über soziale oder andere besondere Dienstleistungen, die in [Anhang XIV der RL 2014/24/EU](#)  aufgeführt sind: Neben dem höheren Schwellenwert (s. o.), steht hier dem Auftraggeber die Wahl des Verfahrens, mit Ausnahme des Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb, frei.

1.6 Ausnahmen von der Pflicht zur Durchführung eines Vergabeverfahrens

Das GWB legt in §§ 107, 108, 109, 116, 117 und 145 Ausnahmen von seinem Anwendungsbereich fest, die unter anderem spezielle Dienstleistungen oder Tätigkeiten, vorrangige Vergabeverfahrensregelungen sowie den Bereich der öffentlich-öffentlichen Zusammenarbeit betreffen. Durch den Verweis in § 1 Absatz 2 UVgO²⁹ gelten diese Ausnahmen auch im Hinblick auf die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen im Unterschwellenbereich.

Außerdem können im Einzelfall auch Begründungen im Sinne von § 14 Absatz 4 VgV³⁰ bzw. § 3a Absatz 3 EU VOB/A³¹ dazu führen, dass im Ergebnis mit nur einem einzigen Unternehmen verhandelt oder gar direkt beschafft werden darf. In solch einem Fall sollten gegebenenfalls Vorab-Bekanntmachungen im Sinne von § 135 GWB im EU-Amtsblatt veröffentlicht werden.

²⁸ § 19 VgV - Innovationspartnerschaft

²⁹ § 1 UVgO - Gegenstand und Anwendungsbereich

³⁰ § 14 VgV - Wahl der Verfahrensart

³¹ § 3a Absatz 3 EU VOB/A - Zulässigkeitsvoraussetzungen

1.7 Wahl der Vergabeordnung

Die anzuwendende Vergabeordnung bestimmt sich folgendermaßen:

Tabelle 2 Übersicht Vergabeordnungen

Art der auszuschreibenden Leistung	Anzuwendende Vergabeordnung
Vergabe von Liefer- oder Dienstleistungsaufträgen – Im Oberschwellenbereich (auch für Architekten- und Ingenieurleistungen) – Im Unterschwellenbereich	VgV UVgO
Vergabe von Bauleistungsaufträgen – Im Oberschwellenbereich – Im Unterschwellenbereich	VOB/A (2. Abschnitt – „VOB/A-EU“) VOB/A (1. Abschnitt)
Vergabe von Konzessionen	KonzVgV
Vergabe von Aufträgen im Sektorenbereich	SektVO
Vergabe von Aufträgen in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit	VSVgV

Bei gemischten Aufträgen ist danach zu entscheiden, wo der Schwerpunkt des Auftragsvolumens liegt bzw. welchen Regeln der „Hauptgegenstand“ der Leistung zuzuordnen ist³².

³² §§ 110, 111 GWB - Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen, deren Teile unterschiedlichen rechtlichen Regelungen unterliegen

2 Vorbereitung

Die Vergabeunterlagen sind das Kernstück der Ausschreibung und mit großer Sorgfalt zu erstellen. Sie bestehen in der Regel aus:

- dem Anschreiben als Aufforderung zur Abgabe von Angeboten oder Teilnahmeanträgen oder Begleitschreiben für die Abgabe der angeforderten Unterlagen,
- den Bewerbungsbedingungen und
- den Vertragsunterlagen, die aus der Leistungsbeschreibung und den Vertragsbedingungen (beachte VOL/B oder VOB/B) bestehen.



§ 21 UVgO, § 8 VOB/A bzw. § 29 VgV, § 8 EU VOB/A

2.1 Leistungsbeschreibung

Der Auftraggeber muss die zu beschaffende Leistung bzw. das zu beschaffende Produkt so eindeutig und erschöpfend beschreiben wie möglich, so dass die Beschreibung für alle Unternehmen im gleichen Sinne verständlich ist und die Angebote miteinander verglichen werden können³³. Hierin sind alle den Preis beeinflussenden Faktoren anzugeben. Die Leistung ist grundsätzlich produktneutral zu beschreiben. Ausnahmen können nur im Einzelfall durch die besondere Art der Leistung gerechtfertigt sein³⁴, wobei die Rechtfertigung genau zu dokumentieren ist.

Die Leistungsbeschreibung gibt somit einen umfassenden Überblick über das Vorhaben, unter anderem mit:

- den auszuführenden Leistungen,
- den örtlichen Verhältnissen und
- dem zeitlichen Ablauf der Leistungen.

Die Beschreibung enthält die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Ausführungsunterlagen, wie Arbeitsaufträge und die vom Auftragnehmer anzufertigenden Unterlagen (Zeitpläne, Dokumentationen).

Soll bei einem Liefer- oder Dienstleistungsauftrag der Vertrag absehbar während der Laufzeit geändert oder nach dem Ende der Laufzeit verlängert werden, ohne ein neues Vergabeverfahren durchführen zu müssen, so sollte eine entsprechende Option bereits in der Leistungsbeschreibung vermerkt werden.



§ 47 Absatz 1 UVgO, § 132 Absatz 2 Nr. 1 GWB

Ansonsten sind nachträgliche Änderungen förmlich ausgeschriebener Leistungen nach Zuschlag nur in den Grenzen der §§ 132 GWB, 47 UVgO, 22 VOB/A zulässig.

³³ § 121 GWB – Leistungsbeschreibung

³⁴ vgl. § 31 Absatz 6 VgV – Leistungsbeschreibung

Als Nachweis darüber, dass eine Leistung den in der Leistungsbeschreibung geforderten Merkmalen entspricht, kann der öffentliche Auftraggeber die Vorlage von Gütezeichen verlangen, sofern

- diese lediglich Kriterien betreffen, die mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen und zur Bestimmung der geforderten Merkmale geeignet sind,
- die Gütezeichen-Anforderungen auf objektiv nachprüfaren, nichtdiskriminierenden Kriterien basieren,
- diese Gütezeichen im Rahmen eines offenen und transparenten Verfahrens eingeführt werden,
- die Gütezeichen für alle Betroffenen zugänglich sind und
- die Anforderungen an die Gütezeichen von einem Dritten festgelegt werden, auf den der beantragende Unternehmer keinen Einfluss hat.

Macht der öffentliche Auftraggeber von dieser Möglichkeit Gebrauch, muss er auch andere gleichwertige Gütezeichen akzeptieren.

Bei der Beschaffung von Leistungen im Oberschwellenbereich, die zur Nutzung durch natürliche Personen vorgesehen sind, ist der Grundsatz der Barrierefreiheit zu beachten. Falls in der Leistungsbeschreibung von diesem Erfordernis abgewichen wird, ist dies in der Dokumentation zu begründen.



§§ 23, 24, 47 Absatz 1 UVgO, § 7 VOB/A bzw. §§ 121, 132 Absatz 2 Nr. 1 GWB,
§§ 31, 34 VgV, §§ 7 EU ff. VOB/A

2.2 Aufteilung nach Losen

Je nach Art und Umfang der ausgeschriebenen Leistung bzw. des ausgeschriebenen Produkts hat die Vergabe in mehreren Losen zu erfolgen. Dabei wird zum einen hinsichtlich der Menge aufgeteilt (Teillöse), zum anderen hinsichtlich des betroffenen Fachgebiets (Fachlöse).

Ausnahmsweise kann auf die Aufteilung in Lose verzichtet werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern, wobei diese in der Dokumentation anzugeben sind.

Eine Hilfestellung bei der Beurteilung, ob und inwieweit eine Aufteilung in Lose notwendig und sinnvoll ist, kann ein vom BMWi zur Verfügung gestelltes [Berechnungstool](#)  bieten, das Sie zusammen mit einem Leitfaden auf der Homepage des Ministeriums (im Fließtext, Absatz 2 Unterabsatz 5) zum Download finden.



§ 22 UVgO, § 5 Absatz 2 VOB/A bzw. § 97 Absatz 4 GWB, § 5 Absatz 2 EU VOB/A

2.3 Zuschlagskriterien

Jede Beschaffung steht unter dem Gebot der „Wirtschaftlichkeit“. Der Zuschlag ist auf das – unter Berücksichtigung aller Umstände – wirtschaftlichste Angebot, das heißt, mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis entsprechend der festgelegten Zuschlagskriterien, zu erteilen. Der niedrigste Preis allein muss nicht ausschlaggebend sein. Sofern jedoch keine weiteren Kriterien angegeben sind, entscheidet einzig und allein der Preis.

Ansonsten können der Preis oder die (Lebenszyklus-)Kosten zusammen mit qualitativen, sozialen oder umweltbezogenen Aspekten berücksichtigt werden. Hierunter fallen auch die Organisation, Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals; diese können als Zuschlagskriterien aufgenommen werden, wenn die Qualität des eingesetzten Personals erheblichen Einfluss auf das Niveau der Auftragsausführung haben kann. Dieser maßgebende Einfluss ist in der Dokumentation zu begründen, sollte aber in vielen Fällen möglich sein³⁵.

Die Zuschlagskriterien sind in der Vergabebekanntmachung oder den Vergabeunterlagen anzugeben.

Sie müssen rechtlich zulässig sowie diskriminierungs- und willkürfrei sein. Insbesondere müssen sie zwingend einen Bezug zum Auftragsgegenstand aufweisen und angemessen sein.

Die Gewichtung der einzelnen Zuschlagskriterien ist anzugeben, andernfalls ist das Fehlen der Gewichtung in der Dokumentation zu begründen.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, einen Festpreis vorzugeben und die Angebote allein anhand der genannten qualitativen, sozialen und umweltbezogenen Aspekte zu qualifizieren.



§ 43 UVgO, § 16d Absatz 1 VOB/A bzw. § 58 Absatz 2 VgV, § 16d Absatz 2 EU VOB/A

³⁵ Hierin zeigt sich eine Aufweichung der strengen Trennung von Zuschlags- und Eignungskriterien, allerdings muss der Bezug zum Auftragsgegenstand nach wie vor bei allen Zuschlagskriterien gegeben sein.

2.4 Anforderungen an die Eignung des Bieters

Die Bieter haben nachzuweisen, dass sie für die Ausführung des Auftrags grundsätzlich geeignet (leistungsfähig und fachkundig) sind und, dass bei ihnen keine Ausschlussgründe vorliegen bzw. dass sie zuverlässig sind.

Diese sogenannten Eignungskriterien untergliedern sich in vier Kategorien (siehe Abbildung 3):

1. Nichtvorliegen von Ausschlussgründen
2. Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung
3. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit
4. Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Diese Kategorien werden im Folgenden beispielhaft erläutert:



Abbildung 3 Kategorien der Eignungskriterien

2.4.1 Nichtvorliegen von Ausschlussgründen im Sinne von §§ 123, 124 GWB

Gemäß der UVgO und dem 2016 reformierten GWB stellt die Zuverlässigkeit kein Eignungskriterium im eigentlichen Sinne mehr dar; vielmehr stellt die fehlende Zuverlässigkeit einen Ausschlussgrund dar und ist daher unter dem Punkt „Nichtvorliegen von Ausschlussgründen“ zu prüfen.

Für Bauaufträge im Unterschwellenbereich sieht die VOB/A dagegen nach wie vor die Zuverlässigkeit des Bieters als Eignungskriterium an.



§§ 6a Absatz 1, 16b Absatz 1 VOB/A

Inhaltlich ergibt sich daraus jedoch kein Unterschied, es handelt sich lediglich um eine andere Systematik der Prüfung.

Die Eignungskriterien müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen, angemessen sein und beziehen sich ausschließlich auf die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung, die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit.

Die Ausschlussgründe ergeben sich aus:





§§ 123, 124 GWB (i. V. m. §§ 31 Absatz 1 UVgO, 42 Absatz 1 VgV) bzw. aus § 16 VOB/A

Für den Beleg der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen sind im nationalen Bereich grundsätzlich Eigenerklärungen zu verlangen, deren Angaben durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt sind; die Forderung weiterer Nachweise ist begründungsbedürftig. Es ist zu empfehlen, alle verlangten Eignungsnachweise in den Vergabeunterlagen in einer abschließenden Liste für die Bieter übersichtlich zusammenzustellen.

Die abgegebenen Eigenerklärungen (z. B. entsprechend der Formblätter der Vergabehandbücher) sind als konkret auftragsbezogene und endgültige Nachweise anzusehen. Werden im Liefer- und Dienstleistungsbereich von dem Bewerber Unterlagen vorgelegt, mit denen er in einem amtlichen Verzeichnis oder Zertifizierungssystem eingetragen ist, so kann der öffentliche Auftraggeber die darin enthaltenen Angaben nur noch in begründeten Fällen in Zweifel ziehen (Eignungsvermutung).

Im Rahmen der UVgO sowie im Oberschwellenbereich nach VgV und VOB/A-EU kann der öffentliche Auftraggeber als vorläufigen Beleg der Eignung die Vorlage einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (s. Textbox) verlangen.

Die Vergaberichtlinien beinhalten die Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) , die die Eignungsprüfung im Bereich EU-weiter Ausschreibungen erleichtern soll. Der öffentliche Auftraggeber kann das Formular mittels eines Tools individuell anpassen, indem er die für ihn erforderlichen Angaben auswählt, die der Bewerber entsprechend zu erbringen hat. Legt der Bieter in einem EU-weiten Verfahren eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung vor, so ist diese vom öffentlichen Auftraggeber als vorläufiger, umfänglicher Eignungsnachweis zu akzeptieren. Dabei hat der öffentliche Auftraggeber während des gesamten Verfahrens die Möglichkeit – sofern erforderlich – Nachweise für die in der EEE abgegebenen Angaben zu verlangen. Die einzelnen geforderten Unterlagen (i. d. R. Eigenerklärungen sowie Bescheinigungen, Registerauszüge etc.), mit denen die Bewerber ihre Eignung und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach §§ 123, 124 GWB belegen müssen, werden in der Vorinformation, der Auftragsbekanntmachung oder der Aufforderung zur Interessensbestätigung angegeben. Für Bescheinigungen und Nachweise bezieht sich der öffentliche Auftraggeber in der Regel auf solche, die in der Datenbank e-Certis  erläutert werden. Sofern die benötigten Nachweise für den öffentlichen Auftraggeber über eine Datenbank frei zugänglich sind, dürfen sie diese nicht von den Bewerbern fordern.



§§ 31, 33, 35 UVgO, §§ 6a, 6b, 16 VOB/A bzw. §§ 122 ff. GWB, §§ 48, 50 VgV, §§ 6a EU, 6b EU, 16 EU VOB/A

2.4.2 Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung



§§ 33 UVgO, §§ 6a, 6b, 16 VOB/A bzw. §§ 122 ff. GWB, § 44 VgV, 16 EU VOB/A

2.4.3 Eignungsleihe

In der UVgO besteht sowohl bei Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen im Unterschwellenbereich als auch generell im Oberschwellenbereich die Möglichkeit der Eignungsleihe.

Für öffentliche Bauaufträge im Unterschwellenbereich ist dagegen in der VOB/A keine explizite entsprechende Regelung vorgesehen.


Im Rahmen einer Eignungsleihe nimmt der Bewerber oder Bieter zur Erfüllung der geforderten

- wirtschaftlichen,
- finanziellen,
- technischen oder
- beruflichen Leistungsfähigkeit

die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch. Typischerweise können die betreffenden Bewerber oder Bieter erst durch die Inanspruchnahme der Kapazitäten des dritten Unternehmens die Eignungskriterien erfüllen.

Beispiele:

- Überlassung von bestimmter Technik oder qualifiziertem Personal durch ein drittes Unternehmen;
- Verweis eines konzerngebundenen Unternehmens auf die Konzernmutter zum Nachweis seiner finanziellen Leistungsfähigkeit

Der Bewerber oder Bieter, der auf eine Eignungsleihe zurückgreift, muss nachweisen, dass ihm die zugesagten Kapazitäten des dritten Unternehmens für die Auftragsausführung tatsächlich zur Verfügung stehen werden und hierfür zum Beispiel eine Verpflichtungserklärung desselben vorlegen. Es gibt keine detaillierten Vorgaben für die Inhalte einer derartigen Verpflichtungserklärung, sodass es sich häufig anbieten dürfte, den Bewerbern oder Bieter dafür geeignete Vordrucke zur Verfügung zu stellen, wie etwa das Formblatt 236 aus dem Vergabehandbuch des Bundes .

Es ist sicherzustellen, dass diese dritten Unternehmen ebenfalls die Anforderungen an Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit erfüllen. Der öffentliche Auftraggeber prüft daher auch die Unternehmen, deren Kapazitäten in Anspruch genommen werden sollen, auf die Erfüllung der geforderten Eignungskriterien. Dabei schreibt er dem Bewerber bzw. Bieter vor, dass dieser solche Unternehmen ersetzen muss, bei denen ein zwingender Ausschlussgrund nach § 123 GWB vorliegt. Zudem kann der öffentliche Auftraggeber bestimmen, dass auch solche in Anspruch genommene Unternehmen innerhalb einer bestimmten Frist zu ersetzen sind, auf die ein fakultativer Ausschlussgrund nach § 124 GWB zutrifft.

Verwendet der Bewerber bzw. Bieter eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung, so muss er für jedes Unternehmen, auf dessen Kapazität er zurückgreifen will, eine weitere separate EEE an den öffentlichen Auftraggeber übermitteln, um auch die Eignung der Nachunternehmen vorläufig nachzuweisen.

Falls der Bewerber oder Bieter zur Erfüllung der wirtschaftlichen oder finanziellen Leistungsfähigkeit auf die Kapazitäten anderer Unternehmen zurückgreifen möchte, kann der öffentliche Auftraggeber entsprechend des Umfangs dieser Eignungsleihe eine gemeinsame Haftung des Bewerbers bzw. Bieters und der anderen Unternehmen für die Auftragsausführung verlangen.

Bei EU-weiten Vergabeverfahren kann der öffentliche Auftraggeber vorschreiben, dass bestimmte kritische Aufgaben bei Bau- oder Dienstleistungsaufträgen oder kritische Verlege- und Installationsarbeiten im Zusammenhang mit einem Lieferauftrag direkt vom Bieter selbst ausgeführt werden müssen. Eine generelle Pflicht des Bewerbers bzw. Bieters, einen Eigenleistungsanteil zu erbringen, besteht jedoch nicht. In der UVgO ist ein noch weitergehendes Selbstausführungsgebot in den Vorschriften über die Unterauftragsvergabe geregelt.

▶ § 34 UVgO, § 47 VgV, § 6d EU VOB/A

2.4.4 Unterauftragnehmer

Bei Vergabeverfahren über Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Bauaufträge im Oberschwellenbereich haben die Bieter grundsätzlich die Möglichkeit, andere Unternehmen im Wege der Unterauftragsvergabe in die Leistungserbringung miteinzubeziehen.

Im Bereich der VOB/A ist für Verfahren im Unterschwellenbereich dagegen ein Selbstausführungsgebot normiert, dass aus der Anforderung der gewerbsmäßigen Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art durch den Bieter selbst folgt. Es ist also nicht möglich, alle Leistungen durch Unterauftragnehmer ausführen zu lassen.

Auch in der UVgO ist für den öffentlichen Auftraggeber die Möglichkeit vorgesehen, ein Selbstausführungsgebot festzulegen, das heißt, er kann vorschreiben, dass alle oder bestimmte Aufgaben unmittelbar vom Auftragnehmer selbst bzw. bei einer Bietergemeinschaft von einem ihrer Teilnehmer auszuführen sind.

Ist eine Unterauftragsvergabe nicht im Einzelfall ausgeschlossen, kann der öffentliche Auftraggeber in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen verlangen, dass ein Bewerber oder Bieter, der Unterauftragnehmer mit (einem Teil) der Leistung betrauen will, die vorgesehenen Unterauftragnehmer zu benennen hat und vor der Zuschlagserteilung nachzuweisen hat, dass diese Unternehmen die erforderlichen Mittel zur Erfüllung des Auftrags tatsächlich zur Verfügung stellen werden, zum Beispiel mittels entsprechender Verpflichtungserklärungen der bezeichneten Unternehmen.

Zu beachten ist, dass im Falle der Unterauftragsvergabe die volle Haftung des Hauptauftragnehmers gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber bestehen bleibt, es wird kein Vertragsverhältnis zwischen öffentlichem Auftraggeber und Unterauftragnehmer begründet.

Die Unterauftragnehmer haben bei der Auftragsausführung alle für sie geltenden rechtlichen Verpflichtungen sowie etwaige durch den öffentlichen Auftraggeber festgelegte Ausführungsbedingungen im Sinne des § 128 GWB³⁶ einzuhalten.

³⁶ § 128 GWB - Auftragsausführung

Vor der Zuschlagserteilung überprüft der öffentliche Auftraggeber die Unterauftragnehmer im Hinblick auf das Vorliegen von Ausschlussgründen, wobei er dem Bieter bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes nach § 123 GWB³⁷ zwingend vorschreibt bzw. nach § 124 GWB³⁸ fakultativ vorschreiben kann, den betroffenen Unterauftragnehmer zu ersetzen.



§§ 123,124 GWB

Beruft sich der Bieter zum Nachweis seiner Eignung zugleich im Wege der Eignungsleihe auf die Kapazitäten eines Unterauftragnehmers bezüglich der wirtschaftlichen und finanziellen oder technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit, so hat dieser Unterauftragnehmer auch die Anforderungen an die Eignungsleihe zu erfüllen.




§ 47 VgV

Der öffentliche Auftraggeber kann die Bewerber und Bieter auffordern, in ihrem Angebot – soweit zumutbar – die vorgesehenen Unterauftragnehmer und ihre jeweilige Leistung zu benennen. Falls das betreffende Angebot eine Chance auf den Zuschlag besitzt, kann der öffentliche Auftraggeber diese Angaben sowie Nachweise über die Eignung der benannten Unterauftragnehmer verlangen.



§ 6 Absatz 3 VOB/A, § 26 UVgO, § 36 VgV, § 8 EU VOB/A

2.5 Informationen über KMU-Eigenschaft (nur für EU-weite Ausschreibungen)

Da zu einem späteren Zeitpunkt – bei der Bekanntmachung über vergebene Aufträge sowie im Rahmen der jährlichen Statistik – Angaben darüber zu machen sind, ob die bezuschlagten Bieter kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne der EU-KMU-Definition (Übersicht auf der Seite des [Instituts für Mittelstandsforschung Bonn](#)  sind, ist es sinnvoll, in den Vergabeunterlagen darauf hinzuweisen, dass diese Eigenschaft bei der Einreichung des Angebots gegebenenfalls anzugeben ist.

³⁷ § 123 GWB - Zwingende Ausschlussgründe

³⁸ § 124 GWB - Fakultative Ausschlussgründe

3 Durchführung

Dieser Abschnitt gibt einen Überblick über den grundlegenden Ablauf eines Vergabeverfahrens. Auf die Besonderheiten einzelner Verfahrensarten wird an den entsprechenden Stellen hingewiesen. Details sind in den am Ende eines jeden Abschnitts angegebenen Vorschriften zu finden.

Vor Beginn eines Verfahrens ist anhand des zeitlichen Ablaufs eines Vergabeverfahrens genau festzulegen, wann welche Schritte zu unternehmen sind. Beachten Sie insbesondere die einzuhaltenden Fristen. ⚙️

Für die Durchführung eines kompletten Vergabeverfahrens kann – grob geschätzt, bei straffer Führung und jeweils zügigen Entscheidungen – mit folgenden Zeiträumen gerechnet werden:

Tabelle 3 Grob geschätzter Zeitraum für ein Verfahren

Vergabeart	Grob geschätzter Zeitraum für ein Verfahren (ohne Vorbereitung und Auswertung)
EU-weite Vergabe	4 Monate
Nationale Vergabe	6-8 Wochen
Verhandlungsvergabe / Freihändige Vergabe	3-4 Wochen

3.1 Vorinformation (nur für EU-weite Ausschreibungen)

Im Rahmen von EU-weiten Ausschreibungen kann der öffentliche Auftraggeber eine Vorinformation³⁹ über die geplante Vergabe veröffentlichen, indem er sie an das Amt für Veröffentlichungen der EU übersendet (das sie wiederum im Supplement zum Amtsblatt der EU (TED ⚙️) veröffentlicht) oder, indem er sie in seinem Beschafferprofil veröffentlicht und die Information darüber dem Amt übermittelt.

Enthält die Vorinformation die in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/1986 ⚙️ geforderten Informationen und wird mindestens 35 Tage und höchstens 12 Monate vor Auftragsbekanntmachung an das Amt für Veröffentlichungen der EU übermittelt, kann die Mindestfrist für den Eingang von Angeboten im Offenen Verfahren auf 15 Kalendertage und im Nichtoffenen Verfahren auf 10 Kalendertage verkürzt werden.

Bei Nichtoffenen Verfahren und Verhandlungsverfahren kann nach der Veröffentlichung einer Vorinformation auf eine Auftragsbekanntmachung ganz verzichtet werden (Ausnahme: oberste Bundesbehörden), falls die Vorinformation zusätzlich

- die Liefer- und Dienstleistungen benennt, die Gegenstand des zu vergebenden Auftrages sein werden,
- den Hinweis enthält, dass der Auftrag im Nichtoffenen Verfahren oder Verhandlungsverfahren ohne gesonderte Auftragsbekanntmachung vergeben wird und
- die interessierten Unternehmen auffordert, ihr Interesse mitzuteilen.



§ 38 VgV, § 12 EU VOB/A

³⁹ § 38 VgV – Vorinformation

3.2 Auftragsbekanntmachung bzw. Aufforderung zur Interessensbestätigung

Die Auftragsbekanntmachung dient der Bekanntmachung des zu vergebenden Auftrags und stellt gleichzeitig die Aufforderung zum Herunterladen der Vergabeunterlagen und zur Abgabe eines Angebots (Öffentliche Ausschreibung/Offenes Verfahren) bzw. zur Einreichung eines Teilnahmeantrags (für alle Verfahrensarten mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb) dar.

Nationale Auftragsbekanntmachungen

Bekanntmachungen über Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Rahmen der UVgO sind zwingend auf der Internetseite des Auftraggebers oder auf Internetportalen zu veröffentlichen und müssen zentral über die Suchfunktion auf www.bund.de ermittelt werden können. Zusätzlich können Auftragsbekanntmachungen zum Beispiel in Tageszeitungen, amtlichen Veröffentlichungsblättern oder Fachzeitschriften veröffentlicht werden.

Bei der Vergabe von Bauleistungen nach VOB/A stehen dem öffentlichen Auftraggeber die genannten Veröffentlichungsmedien wahlweise zur Verfügung.

Die Auftragsbekanntmachung muss alle Informationen enthalten, die für die Entscheidung des Bieters über die Teilnahme relevant sind.



§ 28 Absatz 2 UVgO bzw. § 12 Absatz 1 Nr. 2 VOB/A.

Insbesondere ist darin die elektronische Adresse anzugeben, unter der die Vergabeunterlagen unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abgerufen werden können bzw. die Kontaktdaten der Stelle, bei der sie angefordert werden können⁴⁰.

Der Auftraggeber legt entsprechend fest, in welcher Form die Angebote bzw. Teilnahmeanträge einzureichen sind⁴¹.



§ 28 Absatz 2 Nr. 3 UVgO bzw. § 13 VOB/A

Will der öffentliche Auftraggeber bei Verfahren mit Teilnahmewettbewerb die Zahl geeigneter Bewerber, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen, begrenzen, sind die entsprechende Mindestzahl (beim Nichtoffenen Verfahren mind. 5, ansonsten mind. 3) und die Höchstzahl sowie die vorgesehenen objektiven und nichtdiskriminierenden Eignungskriterien zur Begrenzung der Bewerberzahl in der Auftragsbekanntmachung anzugeben.



§§ 36 UVgO, 51 VgV bzw. 3b EU VOB/A

⁴⁰ Das gezielte Anfordern von Vergabeunterlagen beim Auftraggeber wird künftig sehr selten notwendig sein, da nach der UVgO nun auch im Liefer- und Dienstleistungsbereich grundsätzlich eine elektronische Adresse zum Herunterladen der Vergabeunterlagen anzugeben ist.

⁴¹ Hier wurde schrittweise eine rein elektronische Kommunikation eingeführt: So legt § 38 UVgO fest, dass der öffentliche Auftraggeber ab dem 01.01.2019 die Einreichung von Angeboten und Teilnahmeanträgen in Textform nach § 126 b BGB auf elektronischem Wege zu akzeptieren hatte – auch wenn er eine andere Form vorgeschrieben hatte (Absatz 2) und dass darüber hinaus Auftraggeber ab dem 01.01.2020 die elektronische Übermittlung von Angeboten oder Teilnahmeanträgen vorzuschreiben haben (Absatz 3)

3.3 Auftragsbekanntmachungen in EU-Vergabeverfahren

Bei EU-weiten Vergaben ist die Auftragsbekanntmachung nach dem von der EU-Kommission festgelegten Standardformular in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/1986 (für Sektorenaufträge in Anhang V) zu erstellen. Bei Nichtoffenen Verfahren und Verhandlungsverfahren kann auf die Auftragsbekanntmachung ausnahmsweise verzichtet werden, sofern eine Vorinformation mit oben genannten Informationen veröffentlicht wurde. In diesem Fall sind alle Unternehmen, die auf die Vorinformation hin ihr Interesse an dem Auftrag bekundet haben, zu einer Bestätigung ihres Interesses an einer weiteren Teilnahme am Vergabeverfahren aufzufordern. Mit dieser Aufforderung zur Interessensbestätigung wird der Teilnahmewettbewerb eingeleitet. Sie muss mindestens alle in § 52 Absatz 3 VgV aufgezählten Angaben enthalten. In der Aufforderung zur Interessensbestätigung ist insbesondere eine Internetadresse anzugeben, unter der die Vergabeunterlagen unentgeltlich, uneingeschränkt und vollständig direkt verfügbar sind. Falls dies nicht möglich ist, müssen die Anschrift und der Schlusstermin für die Anforderung der Vergabeunterlagen sowie die Sprache, in der die Interessensbestätigung und das Angebot abzufassen sind, angegeben werden; die Angebotsfrist wird in diesem Fall um 5 Tage verlängert. Hierbei ist auch anzugeben, welche Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit der Informationen ergriffen werden⁴². Zudem ist die Vergabekammer anzugeben, an die sich die Unternehmen zur Nachprüfung geltend gemachter Vergabeverstöße wenden können. Auch Angaben zu einer etwaigen Begrenzung der Anzahl der Bieter (s. o.) sind in der Aufforderung zur Interessensbestätigung aufzuführen. Sofern nicht bereits in der Vorinformation geschehen, sind außerdem die Eignungskriterien anzugeben.

Wird ein Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung vergeben, ohne dass dies durch das GWB gestattet ist, und wird dieser Verstoß in einem Nachprüfungsverfahren festgestellt, so ist der Auftrag nach § 135 GWB von Anfang an unwirksam.

▶ §§ 27, 28, 36 UVgO, § 12 VOB/A bzw. §§ 37, 38 Absatz 5, 41, 51, 52 Absatz 3 VgV, §§ 12 EU, 12a EU, 3b EU VOB/A

Im Falle von Verfahren ohne Teilnahmewettbewerb (Beschränkte Vergaben ohne Teilnahmewettbewerb, Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb und Freihändige Vergaben (VOB/A national) bzw. Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb (EU-weit)) entfällt die Auftragsbekanntmachung und die ausgewählten Unternehmen werden direkt zur Abgabe von Angeboten aufgefordert.

Im Bereich der UVgO gilt zur Ex-post-Veröffentlichung:

Der Auftraggeber informiert nach der Durchführung einer Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb für die Dauer von drei Monaten über jeden so vergebenen Auftrag ab einem Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer auf seinen Internetseiten oder auf Internetportalen.

▶ § 30 UVgO

⁴² Dabei aber die Grenzen des § 9 Absatz 3 S. 2 VgV beachten!

3.4 Teilnahmewettbewerb

Bei Verfahren, denen ein öffentlicher Teilnahmewettbewerb vorgeschaltet ist, werden die eingereichten Teilnahmeanträge (oder Interessensbestätigungen) zunächst auf Vollständigkeit und fachliche Richtigkeit und die Bewerber auf ihre allgemeine Eignung hin überprüft. Sollten Unterlagen fehlen, kann der öffentliche Auftraggeber diese nachfordern und eine bestimmte Frist vorsehen, innerhalb derer sie nachgereicht werden können⁴³.

Alle Bewerber, die die vom öffentlichen Auftraggeber geforderten Eignungsnachweise vorgelegt und insbesondere das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen belegt haben, werden (vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes zur Begrenzung der Unternehmenszahl) zur Abgabe eines Angebots aufgefordert. Sollten die Vergabeunterlagen ausnahms- und zulässigerweise nicht elektronisch über einen Downloadlink bereitgestellt werden, sind den ausgewählten Unternehmen mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe die Vergabeunterlagen zuzusenden.



§§ 123, 124 GWB (i. V. m. § 31 Absatz 1 UVgO) bzw. § 6 Absatz 2 VOB/A

Die Zahl der Unternehmen, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, kann im Rahmen der UVgO sowie bei EU-weiten Verfahren von Anfang an begrenzt werden, wobei dies in der Auftragsbekanntmachung oder der Aufforderung zur Interessensbestätigung anzugeben ist.

Sonderfälle Wettbewerblicher Dialog⁴⁴ und Innovationspartnerschaft⁴⁵: Diese Verfahrensarten sind wie ein Verhandlungsverfahren mehrstufig ausgestaltet, das heißt, der Teilnahmewettbewerb dient hier zunächst nur dazu, geeignete Unternehmen auszuwählen, die zur Teilnahme am Dialog eingeladen bzw. zur Abgabe eines Erstangebots in Form eines Forschungs- oder Innovationsprojektes aufgefordert werden. Im Zuge der darauffolgenden Verhandlungen kann die Zahl der Bewerber wie im Verhandlungsverfahren sukzessive verringert werden, bis schließlich an die verbleibenden Unternehmen eine Aufforderung zur Abgabe eines finalen Angebots erfolgt. Auf diese Verfahrensgestaltung ist in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen hinzuweisen.



§§ 36, 37, 41, 42 UVgO, § 12a VOB/A bzw. §§ 42 Absatz 2, 51 VgV, § 3b Absatz 2 Nr. 3 EU VOB/A

⁴³ Der öffentliche Auftraggeber kann in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen allerdings auch festlegen, dass er keine Unterlagen nachfordern wird.

⁴⁴ § 18 VgV - Wettbewerblicher Dialog

⁴⁵ § 19 VgV - Innovationpartnerschaft

3.5 Angebotsphase

In der Zeit vor der Abgabe der Angebote haben die Bieter Gelegenheit, Rückfragen zu den Vergabeunterlagen zu stellen, zum Beispiel, wenn die Leistungsbeschreibung nicht eindeutig zu verstehen ist. Der öffentliche Auftraggeber hat die Bieterfragen möglichst umgehend und präzise zu beantworten. Die Fragen und zugehörigen Antworten werden allen Bewerbern/Bietern jeweils zeitgleich in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt.

Die VOB/A schreibt dabei vor, dass die zusätzlich angeforderten, sachdienlichen Auskünfte den Unternehmen unverzüglich zu erteilen sind.

Auch im Falle von Änderungen der Vergabeunterlagen durch den öffentlichen Auftraggeber ist allen potenziellen Bietern die Möglichkeit der Kenntnisnahme davon zu geben. Es soll ihnen genügend Zeit eingeräumt werden, ihre Angebote entsprechend anzupassen, sodass gegebenenfalls die Angebotsfrist angemessen zu verlängern ist.

Nachdem der öffentliche Auftraggeber sowohl bei Verfahren nach der UVgO als auch bei Verfahren im Oberschwellenbereich durch die elektronische Bereitstellung der Vergabeunterlagen in der Regel keine zuverlässigen Informationen über die interessierten potenziellen Bieter hat, erfolgt die Bekanntmachung von zusätzlich zur Verfügung gestellten Informationen oder etwaigen Änderungen der Vergabeunterlagen ebenfalls jeweils über die Internetadresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können.

Falls der öffentliche Auftraggeber jedoch mit einer freiwilligen Registrierung die Zusage verbunden hat, die Unternehmen, die sich freiwillig registriert haben, über Änderungen der Fristen oder Vergabeunterlagen unmittelbar zu informieren, sind an diese registrierten Unternehmen die entsprechenden Informationen zu übermitteln. Alle anderen interessierten Unternehmen müssen sich selbstständig über etwaige neue oder geänderte Informationen auf der Vergabeplattform informieren.

Für EU-weite Vergaben gilt eine Pflicht zur angemessenen Verlängerung der Angebotsfrist, falls der öffentliche Auftraggeber die zusätzlich angeforderten Informationen trotz rechtzeitiger Anforderung durch einen Bewerber nicht bis spätestens 6 Tage (bzw. 4 Tage in Fällen begründeter besonderer Dringlichkeit) vor Ablauf der Angebotsfrist zur Verfügung gestellt hat. Die Verlängerung muss in einem angemessenen Verhältnis zur Komplexität der zusätzlichen Information stehen und allen Bewerbern die Möglichkeit geben, davon Kenntnis zu nehmen. Im Zweifel ist dafür die Veröffentlichung einer Änderungsbekanntmachung im EU Amtsblatt erforderlich.

Eine Fristverlängerung ist nicht erforderlich, wenn die Information für die Erstellung des Angebots unerheblich ist oder die Frage nicht rechtzeitig gestellt wurde. Mangels einer eindeutigen Bestimmung, bis wann die Anforderung der zusätzlichen Information „rechtzeitig“ erfolgt ist, ist es sinnvoll, in den Vergabeunterlagen auf den Zeitpunkt hinzuweisen, bis zu dem Bieterfragen spätestens zu stellen sind. Dieser Zeitpunkt sollte so terminiert werden, dass eine Beantwortung und Veröffentlichung der Antwort bis spätestens 6 Tage vor Ablauf der Angebotsfrist noch realisierbar ist.

Die Vorschriften über die Fristverlängerung gelten analog für die Vornahme wesentlicher Änderungen an den Vergabeunterlagen.



§ 13 Absatz 4 UVgO, § 12a Absatz 4 VOB/A, § 20 Absatz 3 VgV, §§ 10a Absatz 6 EU, 12a Absatz 3 EU VOB

3.6 Angebotsöffnung

Sind im VOB-Unterschwellenbereich schriftliche Angebote zugelassen, ist bei Ausschreibungen für die Öffnung und Verlesung (Submission) der Angebote ein Öffnungstermin abzuhalten, in dem außer der Vergabestelle auch die Bieter und ihre Bevollmächtigten zugegen sein dürfen⁴⁶. Sind im VOB-Unterschwellenbereich nur elektronische Angebote zugelassen, wird die Öffnung der Angebote von mindestens zwei Vertretern/Vertreterinnen des Auftraggebers gemeinsam an einem Termin (Öffnungstermin) unverzüglich nach Ablauf der Angebotsfrist durchgeführt³⁸.

Im Bereich der UVgO gilt: Die Öffnung der Angebote wird von mindestens zwei Vertretern/Vertreterinnen des Auftraggebers gemeinsam an einem Termin unverzüglich nach Ablauf der Angebotsfrist durchgeführt. Bieter sind nicht zugelassen⁴⁷.

Auch bei EU-weiten Vergaben ist sowohl im Bau- als auch im Dienstleistungsbereich bei der Öffnung der Teilnahmeanträge, Interessensbestätigungen oder Angebote die Anwesenheit der Bieter nicht gestattet; es gilt ebenfalls das Vier-Augen-Prinzip mit jeweils zwei Vertretern/Vertreterinnen des Auftraggebers.



§ 14 (a) VOB/A, § 40 Absatz 2 UVgO bzw. § 55 VgV, § 14 (a) EU VOB/A

⁴⁶ vgl. § 14a VOB/A - Öffnung der Angebote, Eröffnungstermin bei Zulassung schriftlicher Angebote

⁴⁷ vgl. § 40 UVgO - Öffnung der Teilnahmeanträge und Angebote

4 Auswertung und Abschluss

4.1 Prüfung und Wertung der Angebote

Die Prüfung und Wertung der Angebote erfolgt grundsätzlich in vier Schritten:

1. Zunächst sind die Angebote auf

- rechtzeitigen Eingang,
- Einhaltung der vorgeschriebenen Form (z. B. Textform, Einreichung über Vergabepattform, Namensangabe der die Erklärung abgebenden Person, ggf. erforderliche Unterschrift/Signatur etc.),
- Vollständigkeit (geforderte Unterlagen, Preisangaben u.a.),
- fachliche und rechnerische Richtigkeit,
- etwaige unzulässige Änderungen der Vergabeunterlagen,
- Anhaltspunkte für wettbewerbsbeschränkende Abreden und
- Zulässigkeit etwaiger Nebenangebote

zu überprüfen. Formal oder inhaltlich unzureichende Angebote sind auszuschließen. Bis zu einer festzulegenden Nachfrist können Erklärungen und Nachweise nachgefordert werden.



§§ 41 UVgO bzw. 56 VgV, 16, 16a EU VOB/A

2. Anschließend ist bei Verfahren ohne Teilnahmewettbewerb die Eignung des Bieters anhand der festgelegten Eignungskriterien zu überprüfen. Insbesondere ist festzustellen, dass kein Ausschlussgrund nach §§ 123, 124 GWB⁴⁸ ⁴⁹ vorliegt (s. Anforderungen an die Eignung des Bieters). Angebote von Unternehmen, welche die Eignungskriterien abschließend nicht erfüllen, sind zwingend auszuschließen. Falls ein Teilnahmewettbewerb mit entsprechender Eignungsprüfung durchgeführt wurde, wurde dieser Schritt bereits im Teilnahmewettbewerb abschließend erledigt (vgl. Teilnahmewettbewerb).



§ 42 UVgO bzw. § 57 VgV

3. Als Nächstes folgt die Überprüfung der Angemessenheit des Preises. Falls der Preis im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig erscheint, verlangt der Auftraggeber vom Bieter Aufklärung darüber. Ausgeschlossen werden müssen Angebote, die nach der Aufklärung noch immer offenbar in einem preislichen Missverhältnis zur Leistung stehen, wenn der Preis zum Beispiel auf unzulässigen staatlichen Beihilfen beruht oder auf einer Verletzung gesetzlicher Vorschriften zu Steuern, Sozialabgaben und Mindestarbeitsbedingungen. Angebote können ausgeschlossen werden, wenn durch den niedrigen Preis die erfolgreiche Durchführung des Auftrages ernsthaft gefährdet ist oder der niedrige Preis durch den Bieter nicht plausibel erklärt werden konnte.



§ 44 Absatz 1 UVgO, § 16d Absatz 1 VOB/A bzw. § 60 Absatz 1 VgV, § 16d EU Absatz 1 VOB/A

⁴⁸ §§ 123, 124 GWB – Zwingende Ausschlussgründe

⁴⁹ Gegebenenfalls i. V. m. § 31 Absatz 1 UVgO - Auswahl geeigneter Unternehmen; Ausschluss von Bewerbern und Bietern

4. Schließlich ist aus den verbleibenden Angeboten das nach den Zuschlagskriterien wirtschaftlichste auszuwählen. Hier ist die Erfüllung der geforderten Zuschlagskriterien zu überprüfen, das Ergebnis in eine Bewertungsmatrix einzutragen und jeweils mit der vorher festgelegten Gewichtung zu berechnen, um so das Angebot mit dem besten Preis- Leistungs- Verhältnis zu ermitteln.



§ 43 UVgO, § 16d Absatz 1 VOB/A bzw. §§ 58, 59 VgV, § 16d EU Absatz 2 VOB/A

Im Liefer- und Dienstleistungsbereich kann der Auftraggeber bei einer öffentlichen Ausschreibung bzw. einem Offenen Verfahren, die Angebotsprüfung vor der Eignungsprüfung durchführen und damit nur die Angebote geeigneter Bieter auf Vollständigkeit sowie fachliche und rechnerische Richtigkeit überprüfen⁵⁰.



§ 31 Absatz 4 UVgO bzw. § 42 Absatz 3 VgV

Im Bauleistungsbereich ist bei nationalen Ausschreibungen nach der VOB/A diese leicht abgewandelte Prüfungsreihenfolge zwingend vorgesehen: Hier ist zunächst die Eignung der Bieter zu überprüfen, anschließend werden die Angebote geeigneter Bieter unter anderem auf ihre rechnerische, technische und wirtschaftliche Richtigkeit geprüft. Bei EU-weiten Verfahren im Bauleistungsbereich besteht bezüglich der Prüfungsreihenfolge Wahlfreiheit.



§§ 16b Absatz 1, 2 EU VOB/A, 16c VOB/A

Auch für den Fall, dass Einheitliche Europäische Eigenerklärungen (EEE) verwendet werden, ändert sich die Prüfungsreihenfolge leicht: Da diese lediglich einen vorläufigen Nachweis für die Eignung des Bieters darstellen, werden die konkreten Einzelnachweise erst am Schluss von demjenigen Bieter angefordert, der das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat. Ungeachtet dessen kann der öffentliche Auftraggeber jedoch auch schon davor, während des ganzen Verfahrens, Bewerber oder Bieter dazu auffordern, die genannten Einzelnachweise zu erbringen⁵¹.



§§ 33–35 UVgO bzw. §§ 44–49 VgV

Zu beachten ist, dass der Ausschluss eines Haupt- oder Nebenangebotes, der nicht aufgrund mangelnder Bieterreignung erfolgt ist, nicht den automatischen Ausschluss anderer Angebote desselben Bieters zur Folge hat.

⁵⁰ Entspricht dem Vorgehen bei einem vorgeschalteten Teilnahmewettbewerb.

⁵¹ § 50 VgV – Einheitliche Europäische Eigenerklärung

4.2 Vorabinformation (nur für EU-weite Ausschreibungen)

Bei Ausschreibungen im Oberschwellenbereich sind diejenigen Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, vor dem Zuschlag darüber zu informieren

- welches Unternehmen den Zuschlag erhalten soll,
- was die Gründe für die Nichtberücksichtigung ihres jeweiligen Angebots sind und
- zu welchem Zeitpunkt der Vertragsschluss frühestens erfolgen darf.

Der Vertrag darf frühestens 15 Kalendertage (bei Unterrichtung per Brief) bzw. 10 Kalendertage (bei Unterrichtung auf elektronischem Weg oder per Fax) nach dieser Information erfolgen, wobei die Frist erst am Tag nach der Absendung beginnt.

Diese Informationspflicht entfällt in den Fällen, in denen das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb wegen besonderer Dringlichkeit gerechtfertigt ist.

Verstößt der öffentliche Auftraggeber gegen diese Informationspflicht und wird dies in einem Nachprüfungsverfahren festgestellt, so ist der Auftrag von Anfang an unwirksam.



§§ 134, 135 GWB

Zuschlag (oder Aufhebung des Vergabeverfahrens) und Information nicht berücksichtigter Bieter

Mit der Erteilung des Zuschlags kommt der Vertrag zustande. Dieser enthält:

- die (eindeutige und erschöpfende) Leistungsbeschreibung,
- getroffene Absprachen zur Vertragsdurchführung sowie
- den im Angebot bestimmten Preis.

Nachträgliche Verhandlungen über wesentliche Leistungsmerkmale oder den Preis sind nur im Rahmen von § 132 GWB zulässig.


Bei nationalen Ausschreibungen unterrichtet der öffentliche Auftraggeber nach einer Zuschlagerteilung die nicht berücksichtigten Bieter hierüber unverzüglich. Auf Antrag teilt er den nicht berücksichtigten Bieter zudem unverzüglich (spätestens innerhalb von 15 Tagen)

- die Gründe für die Ablehnung ihres Angebots,
- die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots sowie
- den Namen des erfolgreichen Bieters mit.

Bei Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb / Freihändigen Vergaben informiert der Auftraggeber über jeden vergebenen Auftrag ab einem Auftragswert von 25.000 Euro netto (bzw. 15.000 Euro netto bei Freihändigen Vergaben nach VOB/A) für die Dauer von drei Monaten auf seiner Internetseite oder Internetportalen (Ex-post-Transparenz).



§ 30 UVgO bzw. § 20 Absatz 3 VOB/A

Bei Vergaben im Oberschwellenbereich sollen an der Entscheidung über den Zuschlag mindestens zwei Vertreter:innen des öffentlichen Auftraggebers mitwirken. Spätestens 30 Tage nach der Beuschlagung übermittelt der öffentliche Auftragsgeber an das Amt für Veröffentlichungen der EU eine Vergabebekanntmachung entsprechend dem Muster in Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) Nr.2015/1986 . 

Die Prüfung und Wertung kann auch zu dem Ergebnis führen, dass kein wirtschaftliches Angebot vorliegt oder dass kein Angebot den Bewerbungsbedingungen entspricht. In diesem Fall kann das Vergabeverfahren aufgehoben werden. Dies ist des Weiteren möglich, falls sich die Grundlagen des Vergabeverfahrens wesentlich geändert haben oder sonstige schwerwiegende Gründe vorliegen. Diese sind zu dokumentieren. Falls ein Vergabeverfahren ohne entsprechenden rechtfertigenden Grund aufgehoben wird, macht sich der öffentliche Auftraggeber unter Umständen schadenersatzpflichtig. Eine Aufhebung einer Aufhebung kann durch Bieter mit Aussicht auf Erfolg jedoch nur verlangt werden, wenn eine sog. „Scheinaufhebung“ vorliegt, da der Auftraggeber das Beschaffungsziel ohne wesentliche Änderung weiterverfolgt und auch sonst keine rechtfertigenden Gründe für die Aufhebung vorlagen.

Über die Aufhebung eines Vergabeverfahrens sind die Bewerber und Bieter unter Angabe der Gründe unverzüglich zu informieren.



§§ 46, 48 UVgO, §§ 17, 19 VOB/A bzw. §§ 62, 63 VgV, §§ 17 EU, 19 EU VOB/A

5 Sonstige zu beachtende Pflichten und Aspekte

5.1 Dokumentation (Vergabevermerk)

Alle Schritte des Vergabeverfahrens sind gewissenhaft zu dokumentieren. Insbesondere sind die einzelnen Maßnahmen anzugeben und Entscheidungen zu begründen.

Bei EU-weiten Vergabeverfahren ist ein förmlicher Vergabevermerk anzufertigen⁵², der etwas umfangreicher ist als die erforderliche Dokumentation über nationale Vergabeverfahren, aber auch für letztere eine Orientierung bieten kann.



§§ 8 VgV, 20 EU VOB/A, 6 KonzVgV, 43 VSVgV

Der Vergabevermerk über ein einzelnes Vergabeverfahren muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Den Namen und die Anschrift des öffentlichen Auftraggebers,
2. Den Gegenstand und Wert des Auftrags (bzw. der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems),
3. Die Namen der berücksichtigten Bewerber oder Bieter und die Gründe für ihre Auswahl,
4. Die nicht berücksichtigten Angebote und Teilnahmeanträge und die Gründe für ihre Nichtberücksichtigung,
5. Die Gründe für die Ablehnung von Angeboten, die für ungewöhnlich niedrig befunden wurden,
6. Den Namen des erfolgreichen Bieters und die Gründe für die Auswahl seines Angebots sowie, falls bekannt, den Anteil am Auftrag (oder an der Rahmenvereinbarung), den der Zuschlagsempfänger an Dritte weiterzugeben beabsichtigt, und gegebenenfalls, soweit zu jenem Zeitpunkt bekannt, den Namen der Unterauftragnehmer des Hauptauftragnehmers,
7. bei Verfahren, die dem öffentlichen Auftraggeber nicht nach freier Wahl zur Verfügung stehen, die Umstände, die die Anwendung des betreffenden Verfahrens rechtfertigen,
8. Gegebenenfalls Nennung der Gründe, weshalb über Eigenerklärungen hinausgehende Eignungsnachweise gefordert wurden,
9. Gegebenenfalls Nennung der Gründe, warum der öffentliche Auftraggeber auf die Vergabe eines Auftrags (oder den Abschluss einer Rahmenvereinbarung oder die Einrichtung eines dynamischen Beschaffungssystems) verzichtet hat,
10. Gegebenenfalls Bieteranfragen und deren Beantwortung,
11. Gegebenenfalls Nennung der Gründe, warum andere als elektronische Mittel für die Einreichung der Angebote verwendet wurden,

⁵² Etwas geringere Anforderungen gelten nach § 8 SektVO

12. Gegebenenfalls Angaben zu aufgedeckten Interessenkonflikten und getroffenen Abhilfemaßnahmen,
13. Nur bei EU-weiten Ausschreibungen: Gegebenenfalls Nennung der Gründe, warum die ausgeschriebene Leistung nicht dem Grundsatz der Barrierefreiheit zu genügen braucht,
14. Gegebenenfalls Nennung der Gründe, warum mehrere Teil- oder Fachlose zusammen vergeben wurden,
15. Gegebenenfalls Nennung der Gründe für die Nichtangabe der Gewichtung von Zuschlagskriterien,
16. Alle weiteren relevanten Entscheidungen des öffentlichen Auftraggebers.

Bei EU-weiten Vergabeverfahren sind die Dokumentation, die Angebote, Teilnahmeanträge, Interessensbekundungen und Interessensbestätigungen mitsamt ihren Anlagen bis zum Ende der Laufzeit des Vertrags (oder der Rahmenvereinbarung) aufzubewahren, mindestens jedoch für drei Jahre ab dem Tag des Zuschlags. Gleiches gilt für die Kopien aller abgeschlossenen Verträge, falls diese einen Auftragswert von mindestens 1.000.000 Euro (im Falle von Liefer- und Dienstleistungen) bzw. 10.000.000 Euro (im Fall von Bauleistungen) haben. Auf Anforderung sind der Vergabevermerk und die abgeschlossenen Verträge der Europäischen Kommission sowie den zuständigen Aufsichts- und Prüfbehörden zu übermitteln.



§ 6 UVgO, § 20 VOB/A bzw. § 8 VgV, § 20 EU VOB/A

5.2 Fristen

Folgende Fristen müssen immer berücksichtigt werden:

- Teilnahme-/Bewerbungsfrist bzw. Bestätigungsfrist: Innerhalb dieses Zeitraums muss der Teilnahmeantrag bzw. die Bestätigung des Interesses (nach einer Aufforderung zur Interessensbestätigung) eingehen.
- Angebotsfrist: Innerhalb dieses Zeitraums muss der Bieter sein Angebot erstellen und einreichen.
- Frist für Bieterfragen: Bis zu diesem Zeitpunkt können Bieter zusätzliche Informationen zu den Vergabeunterlagen anfordern (Werden die Informationen trotz rechtzeitiger Anforderung nicht sechs Tage bzw. in dringenden Verfahren vier Tage vor der Angebotsfrist zur Verfügung gestellt, hat dies in der Regel eine Verlängerung der Angebotsfrist zur Folge).
- Binde-/Zuschlagsfrist: Innerhalb dieser Frist ist der Bieter an sein Angebot gebunden. Sie beginnt mit dem Ablauf der Angebotsfrist. Die Bindefrist ist grundsätzlich so kurz wie möglich zu bemessen.

5.2.1 Fristen im Oberschwellenbereich

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die (Mindest-)Fristen bei Verfahren im Oberschwellenbereich; gemeint sind jeweils Kalendertage. Alle Fristen haben grundsätzlich „angemessen“ zu sein, das heißt, die konkrete Bemessung hängt von der Komplexität und dem Umfang der jeweiligen Aufgabe für die Beteiligten ab.

Tabelle 4 Fristen im Oberschwellenbereich

	Offenes Verfahren	Nichtoffenes Verfahren	Wettbewerblicher Dialog	Innovationspartnerschaft	Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb	Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb
Teilnahmefrist*	-	30 Tage	30 Tage	30 Tage	30 Tage	-
Bei besonderer Dringlichkeit	-	15 Tage	-	-	15 Tage	-
Angebotsfrist*	35 Tage	30 Tage	-	-	30 Tage	30 Tage
Bei besonderer Dringlichkeit	15 Tage	10 Tage	-	-	10 Tage	10 Tage
Bei Vorinformation nach § 38 III VgV	15 Tage	10 Tage	-	-	10 Tage	-
Wartefrist vor Zuschlag**	15 bzw. 10 Tage	15 bzw. 10 Tage	15 bzw. 10 Tage	15 bzw. 10 Tage	15 bzw. 10 Tage	15 bzw. 10 Tage
Bindefrist (im Bereich der VOB/A-EU)	In der Regel 60 Tage	In der Regel 60 Tage	In der Regel 60 Tage	In der Regel 60 Tage	In der Regel 60 Tage	In der Regel 60 Tage

* Die Teilnahmefrist wird gerechnet ab dem Tag nach der Absendung der Auftragsbekanntmachung. Falls beim Nichtoffenen Verfahren oder Verhandlungsverfahren ausnahmsweise die Auftragsbekanntmachung aufgrund einer Vorinformation unterbleibt, wird die Frist ab dem Tag nach der Absendung der Aufforderung zur Interessensbestätigung gerechnet.



§ 38 Absatz 4 VgV

Die Angebotsfrist wird im Offenen Verfahren ab dem Tag nach der Absendung der Auftragsbekanntmachung gerechnet, ansonsten ab dem Tag nach der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe.

Der Auftraggeber kann die reguläre(!) Angebotsfrist jeweils um 5 Tage verkürzen, wenn er die elektronische Übermittlung der Angebote akzeptiert, was mittlerweile der gesetzliche Regelfall ist.

**** Die Wartefrist bezieht sich auf die Pflicht des öffentlichen Auftraggebers, die nicht berücksichtigten Bieter über den geplanten Zuschlag zu informieren bzw. ihnen Gelegenheit zu geben, einen Nachprüfungsantrag zu stellen (s. o. Vorabinformation (nur für EU-weite Ausschreibungen); sie beträgt regulär 15 Tage und kann auf 10 Tage verkürzt werden, falls die Information elektronisch oder per Fax übermittelt wird. Es handelt sich hier um eine Mindestfrist zugunsten der nicht berücksichtigten Bieter.**

Nicht berücksichtigte Bieter können mindestens innerhalb der Informations- und Wartefrist, tatsächlich aber bis zur Zuschlagserteilung einen Nachprüfungsantrag vor der zuständigen Vergabekammer stellen und ihre Nichtberücksichtigung aufgrund der Verletzung bieterschützender Regeln des Vergaberechts überprüfen lassen. Einem Nachprüfungsantrag hat regelmäßig eine entsprechende an die Vergabestelle gerichtete Rüge voranzugehen, um dem Auftraggeber die Möglichkeit zu geben, die Rüge gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen abzuwehren.

Verstößt der öffentliche Auftraggeber gegen die in § 134 GWB vorgeschriebene Informations- und Wartepflicht vor der Zuschlagserteilung oder die grundsätzliche Pflicht zur vorherigen Auftragsbekanntmachung im Amtsblatt der EU, so haben nicht berücksichtigte Bieter folgende Fristen für die Überprüfung eines solchen Verstoßes durch die Vergabekammer zu beachten:

Der betreffende Verstoß muss innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Information der Bieter über den Abschluss des Vertrags bzw. nach der Veröffentlichung der Vergabe im EU Amtsblatt in einem Nachprüfungsverfahren geltend gemacht werden, spätestens jedoch sechs Monate nach Vertragsabschluss.

Wird ein etwaiger Verstoß des öffentlichen Auftraggebers gegen die Informations- und Wartepflicht rechtzeitig gerügt und im Nachprüfungsverfahren festgestellt, hat dies die anfängliche Unwirksamkeit des öffentlichen Auftrags zur Folge.

Ist ein Auftraggeber der Ansicht, einen Auftrag ausnahmsweise ohne förmliches Vergabeverfahren abschließen zu dürfen, kann er die drohende Unwirksamkeit des Auftrages auch dadurch vermeiden, dass er die Absicht, einen entsprechenden Auftrag abzuschließen zu wollen, nebst Begründung im EU-Amtsblatt veröffentlicht und den Vertrag frühestens 10 Tage nach der Veröffentlichung abschließt, sofern bis dahin kein Nachprüfungsverfahren eingeleitet wurde.



§§ 15 bis 20, 38 Absatz 3 und 5 VgV, §§ 134, 135 GWB

5.2.2 Fristen im Unterschwellenbereich

Im Bereich der UVgO sind keine festen Fristen vorgegeben, der öffentliche Auftraggeber kann sie frei festlegen, müssen sie jedoch ausreichend bemessen sein.



§ 13 UVgO

Die VOB/A sieht in § 10 vor, dass die Angebotsfrist auch bei Dringlichkeit nicht weniger als 10 Kalendertage betragen darf. Die Bindefrist ist so kurz wie möglich zu halten und soll nur in begründeten Ausnahmefällen mehr als 30 Kalendertage betragen. Ansonsten gilt auch hier der Grundsatz, dass die Fristen ausreichend sein müssen.

5.3 Nebenangebote/Varianten

Nebenangebote müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen.

Im Unterschwellenbereich kann der Auftraggeber Nebenangebote bei öffentlichen Ausschreibungen und Verfahrensarten mit Teilnahmewettbewerb bereits in der Auftragsbekanntmachung, ansonsten in den Vergabeunterlagen zulassen. Fehlt eine entsprechende Angabe, sind keine Nebenangebote zugelassen.



§ 25 UVgO

Bei der Vergabe von Bauleistungen dagegen werden Nebenangebote in der Regel zugelassen. Falls dies ausnahmsweise nicht der Fall ist oder Nebenangebote nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen werden, muss dies in den Vergabeunterlagen bekannt gemacht werden.



§ 8 Absatz 2 Nr. 3 VOB/A

Bei EU-weiten Verfahren gilt generell, dass Nebenangebote nur dann zugelassen sind, wenn dies in der Auftragsbekanntmachung oder der Aufforderung zur Interessensbestätigung angegeben wird (§ 35 VgV, § 8 EU VOB/A). Dabei legt der öffentliche Auftraggeber in den Vergabeunterlagen Mindestanforderungen an die Nebenangebote fest und gibt an, in welcher Art und Weise diese einzureichen sind. Die Mindestanforderungen an die Nebenangebote dürfen sich nach der Rechtsprechung nicht in Gemeinplätzen erschöpfen und sind daher nicht einfach festzulegen, weshalb es leider meist einfacher und sicherer ist, Nebenangebote auszuschließen.

5.4 Rahmenvereinbarungen, dynamische Beschaffungssysteme und nachträgliche Auftragsänderungen

5.4.1 Rahmenvereinbarungen und dynamische Beschaffungssysteme

Durch Rahmenvereinbarungen soll eine auf Dauer angelegte Geschäftsbeziehung eröffnet werden, für die zunächst nur der vertragliche Rahmen festgelegt wird. Dieses Instrument bietet sich insbesondere für häufig und jeweils in ähnlichem Umfang bzw. Format zu beschaffende Leistungen an. Rahmenvereinbarungen können für einen Zeitraum von längstens vier Jahren bzw. im Unterschwellenbereich gemäß der UVgO für längstens sechs Jahre und nach SektVO für bis zu acht Jahre an ein oder mehrere Unternehmen vergeben werden, um für die innerhalb dieses Zeitraums vergebenen Einzelaufträge die Bedingungen und insbesondere den preislichen Rahmen festzulegen. Es dürfen nicht mehrere Rahmenvereinbarungen über dieselbe Leistung parallel abgeschlossen werden. Das voraussichtliche Auftragsvolumen ist so genau wie möglich zu ermitteln und entsprechend zu veröffentlichen. Nach aktueller EuGH Rechtsprechung ist ein Höchstwert für Aufträge aus jeder Rahmenvereinbarung festzulegen, nach dessen Erreichung der Rahmenvertrag „seine Wirkung verlieren“ soll.

Das Verfahren für die Vergabe einer Rahmenvereinbarung entspricht dem einer einzelnen Vergabe.

Auch für die Vergabe von Bauleistungen ist die Möglichkeit des Abschlusses einer Rahmenvereinbarung vorgesehen.



§ 15 Absatz 4 UVgO, § 4a VOB/A bzw. § 21 VgV, § 4a EU VOB/A

Öffentliche Auftraggeber können für die Beschaffung marktüblicher Leistungen über einen Zeitraum von maximal vier Jahren ein dynamisches Beschaffungssystem einrichten. Hier werden ausschließlich elektronische Mittel für die Übermittlung der Informationen und Unterlagen während des Vergabeverfahrens verwendet. Es gelten die Vorschriften über die Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb bzw. das Nichtoffene Verfahren. In der Auftragsbekanntmachung ist anzugeben, dass ein dynamisches Beschaffungssystem verwendet wird. Die Vergabeunterlagen müssen die Art und geschätzte Menge der zu beschaffenden Leistung sowie alle notwendigen Daten des dynamischen Beschaffungssystems enthalten.

Für die Vergabe von Bauleistungen im Unterschwellenbereich ist die Einrichtung eines dynamischen Beschaffungssystems nicht vorgesehen.



§ 17 UVgO bzw. § 22 – 24 VgV, § 4b EU VOB/A

5.4.2 Nachträgliche Auftragsänderungen

Bei Vergaben von Bauleistungen im nationalen Bereich sind Vertragsänderungen während der Laufzeit nach den Bestimmungen der VOB/B ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens möglich, es sei denn, es handelt sich um Vertragsänderungen.



§ 1 Absatz 4 S. 2 VOB/B

Bei nationalen Vergabeverfahren über Liefer- und Dienstleistungen sind gemäß der Neuregelung der UVgO Vertragsänderungen (während oder außerhalb der Vertragslaufzeit) ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens möglich, wenn sich der Gesamtcharakter des Auftrags nicht ändert und der Wert der Änderung nicht mehr als 20 Prozent des ursprünglichen Auftragswertes beträgt.

Zudem verweist § 47 Abs. 1 UVgO auf die Regelungen des § 132 Abs. 1, 2, 4 GWB und übernimmt damit die für den Oberschwellenbereich geltenden Bestimmungen zur Zulässigkeit von Auftragsänderungen. Im Oberschwellenbereich sind Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit ohne die Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens möglich,

- wenn in den ursprünglichen Vergabeunterlagen diesbezügliche eindeutige Überprüfungsklauseln oder Optionen vorgesehen sind und sich der Gesamtcharakter des Auftrags aufgrund der Änderung nicht verändert, zusätzliche
- in den Vergabeunterlagen nicht vorgesehene – Liefer-, Dienst- oder Bauleistungen erforderlich geworden sind und ein Wechsel des Auftragnehmers aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht erfolgen kann und zudem mit erheblichen Schwierigkeiten oder Zusatzkosten für den öffentlichen Auftraggeber verbunden wäre,
- die Änderung aufgrund von Umständen erforderlich geworden ist, die der öffentliche Auftraggeber im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht nicht vorhersehen konnte und sich der Gesamtcharakter des Auftrags durch die Änderung nicht verändert,
- ein neuer Auftragnehmer den bisherigen Auftragnehmer aufgrund einer Überprüfungsklausel ersetzt oder aufgrund der Tatsache, dass ein anderes Unternehmen infolge beispielsweise einer Unternehmensumstrukturierung, Fusion, Insolvenz ganz oder teilweise an die Stelle des ursprünglichen Auftragnehmers tritt und die ursprünglich festgelegten Anforderungen an die Eignung erfüllt

(in der UVgO nicht direkt übernommen, sondern durch eigene, etwas erhöhte Werte ersetzt, wird hingegen die Bagatellgrenze des § 132 Abs. 3 GWB, wonach eine Vertragsänderung grundsätzlich zulässig ist, sofern der Gesamtcharakter des Auftrags sich nicht verändert und der Wert der Änderung die jeweiligen Schwellenwerte nicht übersteigt und bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen nicht mehr als 10 Prozent, bei Bauaufträgen nicht mehr als 15 Prozent des ursprünglichen Auftragswertes ausmacht)

In den Fällen der Punkte 2 und 3 darf der Preis um nicht mehr als 50 Prozent des Werts des ursprünglichen Auftrags erhöht werden; außerdem ist eine so begründete Auftragsänderung nach § 132 Abs. 5 GWB, § 39 Abs. 5 VgV unter Verwendung des Musters nach Anhang XVII der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/1986 bekannt zu machen.

Eine Auftragsänderung während der Vertragslaufzeit ist – vorbehaltlich der oben genannten Ausnahmen – grundsätzlich neu auszuschreiben, wenn sie wesentlich ist, das heißt, wenn mit der Änderung:


- Bedingungen eingeführt werden, die im ursprünglichen Vergabeverfahren die Zulassung anderer Bewerber oder Bieter bzw. die Annahme eines anderen Angebots ermöglicht oder das Interesse weiterer Teilnehmer geweckt hätte,
- das wirtschaftliche Gleichgewicht des Auftrags zugunsten des Auftragnehmers in einer Weise verschoben wird, die im ursprünglichen Auftrag nicht vorgesehen war,
- der Umfang des öffentlichen Auftrags erheblich ausgeweitet wird oder
- ein neuer Auftragnehmer den ursprünglichen ersetzt (Ausnahme s. o. Spiegelstrich 4 in Textbox).


▶ § 47 UVgO, § 22 VOB/A, § 132 GWB, § 39 Absatz. 5 VgV, § 22 EU VOB/A

Bei EU-Vergabeverfahren gelten die weiter oben bereits weitgehend dargestellten vollständigen Regeln des § 132 GWB für nachträgliche Änderungen. Danach sind unwesentliche Änderungen immer zulässig sowie wesentliche Änderungen, bei denen sich der Charakter des Auftrages nicht ändert, ebenso bei Liefer- und Dienstleistungen bis zu insgesamt 10 Prozent des ursprünglichen Auftragswertes und bei Bauleistungen bis zu insgesamt 15 Prozent des ursprünglichen Auftragswertes (jeweils addiert für sämtliche Einzeländerungen), ohne Begründung.

Dabei muss jede einzelne Änderung für sich betrachtet zusätzlich unterhalb des einschlägigen EU-Schwellenwertes liegen. Oberhalb dieser Bagatellgrenzen sind wesentliche Änderungen dann nur unter den weiteren Voraussetzungen des § 132 Absatzes 2 GWB zulässig und pro Einzeländerung nur bis jeweils maximal 50 Prozent⁵³ des ursprünglichen Auftragswertes.

5.5 E-Vergabe

Mit der Vergaberechtsreform 2016  wurde der Grundsatz der elektronischen Datenübermittlung eingeführt. Vergabeverfahren sollten künftig möglichst ausschließlich auf elektronischem Wege durchgeführt werden.

Bei EU-weiten Vergabeverfahren besteht die Pflicht zur Umstellung auf eine vollelektronische Durchführung für zentrale Beschaffungsstellen seit dem 18.04.2017 , für alle anderen öffentlichen Auftraggeber seit dem 18.10.2018.

Teil der Umstellung auf die E-vergabe ist die mittlerweile sowohl für nationale als auch EU - weite Vergabeverfahren bestehende Verpflichtung, i.d.R. sämtliche Vergabeunterlagen den Bietern

- vollelektronisch,
- unentgeltlich,
- uneingeschränkt und
- unmittelbar

zur Verfügung zu stellen, sowie die grundsätzliche Vorgabe, alle Daten auf elektronischem Wege zu übermitteln. Gewisse Ausnahmen sind beispielsweise nach § 41 VgV⁵⁴ zulässig.

Für Vergabeverfahren über Liefer- und Dienstleistungen im nationalen Bereich sieht die UVgO – von wenigen Ausnahmen abgesehen – vor, dass öffentliche Auftraggeber seit dem 01.01.2019 die Einreichung von Teilnahmeanträgen und Angeboten in elektronischer Form stets zu akzeptieren haben; und seit dem 01.01.2020 ist die ausschließlich die elektronische Kommunikation vorgeschrieben.



§§ 7, 38 UVgO, §§ 11, 11a VOB/A, §§ 9 – 12 VgV, §§ 11 EU – 11b EU, 23 EU VOB/A

⁵³ Gilt nicht für Aufträge nach der SektVO

⁵⁴ § 41 VgV - Bereitstellung der Vergabeunterlagen

5.6 Beschafferprofil

Ein öffentlicher Auftraggeber hat für Vergabeverfahren über Liefer- und Dienstleistungen sowie allgemein für Verfahren im Oberschwellenbereich die Möglichkeit, im Internet ein Beschafferprofil anzulegen.

Veröffentlicht werden können hier Vorinformationen, Angaben über geplante oder laufende Vergabeverfahren, über vergebene Aufträge oder aufgehobene Verfahren oder sonstige, für die Vergabe relevante Informationen über den öffentlichen Auftraggeber, beispielsweise Kontaktstelle, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefon- und Faxnummer.

Die Veröffentlichung dieser Informationen im Beschafferprofil entbindet jedoch nicht von weiteren Veröffentlichungspflichten (z. B. im Wege der Zusendung entsprechender Informationen an das Amt für Veröffentlichungen der EU)



§ 27 Absatz. 2 UVgO bzw. § 37 Absatz. 4 VgV

5.7 Inhouse-Vergabe und interkommunale Zusammenarbeit

Im Zuge der Vergaberechtsreform von 2016 wurden die Ausnahmen vom Anwendungsbereich des europäischen Vergaberechts für den Bereich der öffentlich-öffentlichen Zusammenarbeit kodifiziert. Diese Ausnahmeregelungen wurden mit der Einführung der UVgO auch für den nationalen Bereich übernommen⁵⁵. Demnach können öffentliche Aufträge über Liefer- und Dienstleistungen sowie alle öffentlichen Aufträge im Oberschwellenbereich in folgenden Fällen ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens vergeben werden:

1. Der Ein öffentlicher Auftraggeber vergibt einen Auftrag an eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts,
 - über die er eine ähnliche Kontrolle wie über seine eigene Dienststelle ausübt (was vermutet wird, wenn der Auftraggeber einen ausschlaggebenden Einfluss auf ihre strategischen Ziele und wesentlichen Entscheidungen ausübt bzw. eine derartige Kontrolle von einer juristischen Person ausgeübt wird, die ihrerseits vom öffentlichen Auftraggeber in dieser Weise kontrolliert wird [Konstellation mit Enkel- Unternehmen]),
 - die mehr als 80 Prozent ihrer Tätigkeiten im Rahmen von Aufgaben ausübt, mit denen sie vom öffentlichen Auftraggeber oder einer anderen von dieser kontrollierten juristischen Person (Schwesterunternehmen) betraut wurde und
 - an der keine direkte private Kapitalbeteiligung besteht, es sei denn, es handelt sich um eine nicht beherrschende Form der privaten Kapitalbeteiligung oder um eine Form der privaten Kapitalbeteiligung ohne Sperrminorität, die durch gesetzliche Bestimmungen vorgeschrieben ist und keinen maßgebliche Einfluss auf die kontrollierte juristische Person vermittelt.



§ 108 Absatz 1 und 2 GWB (i. V. m. § 1 Absatz. 2 UVgO)

2. Ein öffentlicher Auftraggeber vergibt einen Auftrag an die ihn kontrollierende juristische Person (sprich das Mutterunternehmen => Inverse Inhouse- Vergabe) oder an eine andere von dem Mutterunternehmen ebenfalls kontrollierte juristische Person (sprich ein Schwesterunternehmen => horizontale Inhouse-Vergabe), sofern keine direkte private Kapitalbeteiligung an dieser juristischen Person, die den Auftrag erhalten soll, besteht (mit Ausnahme der unter Punkt 1 genannten Konstellation).



§§ 108 Absatz 3 GWB (i. V. m. § 1 Absatz 2 UVgO)

3. Ein öffentlicher Auftraggeber vergibt einen Auftrag an eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, die er gemeinsam mit anderen öffentlichen Auftraggebern kontrolliert und auf welche die unter Punkt 1 genannten Kriterien in Bezug auf diese „Kontrollgemeinschaft“ zutreffen. Eine derartige gemeinsame Kontrolle ist zu bejahen, wenn:

⁵⁵ § 1 Absatz 2 UVgO

- sich die beschlussfassenden Organe der juristischen Person, die den Auftrag erhalten soll, aus Vertretern sämtlicher teilnehmender öffentlicher Auftraggeber zusammensetzen – wobei ein einzelner Vertreter mehrere oder alle teilnehmenden öffentlichen Auftraggeber vertreten kann,
- die öffentlichen Auftraggeber gemeinsam einen ausschlaggebenden Einfluss auf die strategischen Ziele und die wesentlichen Entscheidungen der juristischen Person ausüben können und
- die juristische Person keine Interessen verfolgt, die den Interessen der öffentlichen Auftraggeber zuwiderlaufen.

▶ § 108 Absatz 4 und 5 GWB (i. V. m. § 1 Absatz 2 UVgO)

4. Zwei oder mehrere öffentliche Auftraggeber schließen einen Vertrag, um eine Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Parteien zu begründen oder zu erfüllen, sofern
- damit sichergestellt werden soll, dass die von ihnen zu erbringenden öffentlichen Dienstleistungen im Hinblick auf die Erreichung gemeinsamer Ziele ausgeführt werden,
 - die Durchführung der Zusammenarbeit ausschließlich durch Überlegungen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Interesse bestimmt wird und
 - die öffentlichen Auftraggeber weniger als 20 Prozent der Tätigkeiten, die durch die Zusammenarbeit erfasst sind, auf dem freien Markt erbringen.

▶ § 108 Absatz 6 GWB, § 1 Absatz 2 UVgO

5.8 Bewerber- und Bietergemeinschaften

Sowohl bei nationalen als auch bei EU-weiten Verfahren besteht die Möglichkeit, dass sich mehrere Unternehmen zu einer Bewerber- oder Bietergemeinschaft zusammenschließen, um ein gemeinschaftliches Angebot auszuarbeiten. Eine Bewerber- oder Bietergemeinschaft ist regelmäßig als Gesellschaft bürgerlichen Rechts zu qualifizieren und wird wie ein Einzelbewerber bzw. -bieter behandelt. Im Angebot sind alle Mitglieder sowie ein bevollmächtigter Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrags zu benennen.

Im Unterschied zu der Beteiligung mehrerer Unternehmen an der Auftragsausführung im Rahmen der Unterauftragsvergabe oder der Eignungsleihe werden bei der Bietergemeinschaft im Falle der Zuschlagserteilung alle daran beteiligten Unternehmen aus dem Vertrag verpflichtet und haften als Gesamtschuldner.

Der öffentliche Auftraggeber kann verlangen, dass die Bewerber- oder Bietergemeinschaft im Fall der Auftragserteilung eine bestimmte Rechtsform annimmt, falls dies für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags erforderlich ist.

▶ § 32 Absatz 2, 3 UVgO, §§ 6 Absatz 2, 12 Absatz-Abs. 1 Nr. 2 lit. V) VOB/A, § 43 Absatz 2, 3 VgV, §§ 6 Absatz 3 EU, 13 Absatz 5 EU VOB/A

5.9 Statistikpflichten

Auftraggeber im Sinne von § 98 GWB⁵⁶ übermitteln nach der Vergabe eines öffentlichen Auftrags oder einer Konzession bei Erreichen oder Überschreiten der Schwellenwerte die in § 3 Absatz 1 VergStatVO genannten Daten.

Im Unterschwellenbereich gilt:

Öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 99 GWB⁵⁷ übermitteln nach der Vergabe eines öffentlichen Auftrags die in § 3 Absatz 2 und 3 VergStatVO aufgeführten Daten, wenn

1. der Auftragswert ohne Umsatzsteuer 25.000 Euro / netto überschreitet,
2. der Auftragswert den geltenden Schwellenwert unterschreitet,
3. die Vergabe des öffentlichen Auftrags nach den jeweils maßgeblichen Vorgaben d des Bundes oder der Länder vergabe- oder haushaltsrechtlichen Verfahrensregeln unterliegt und
4. der Auftrag im Übrigen unter die Regelungen des Teils 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen fallen würde.

Somit sind unter anderem auch Vergaben von freiberuflichen Leistungen nach § 50 UVgO meldepflichtig. Die Meldepflicht besteht mit Zuschlagsdatum ab dem 1. Oktober 2020 und muss innerhalb von 60 Tagen nach Zuschlagserteilung gemeldet werden.

Für die Übermittlung an die Vergabestatistik ist die Registrierung einer Berichtsstelle erforderlich. Weitere Informationen erhalten Sie auf dem Erhebungsportal der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder.

⁵⁶ § 98 GWB - Auftraggeber

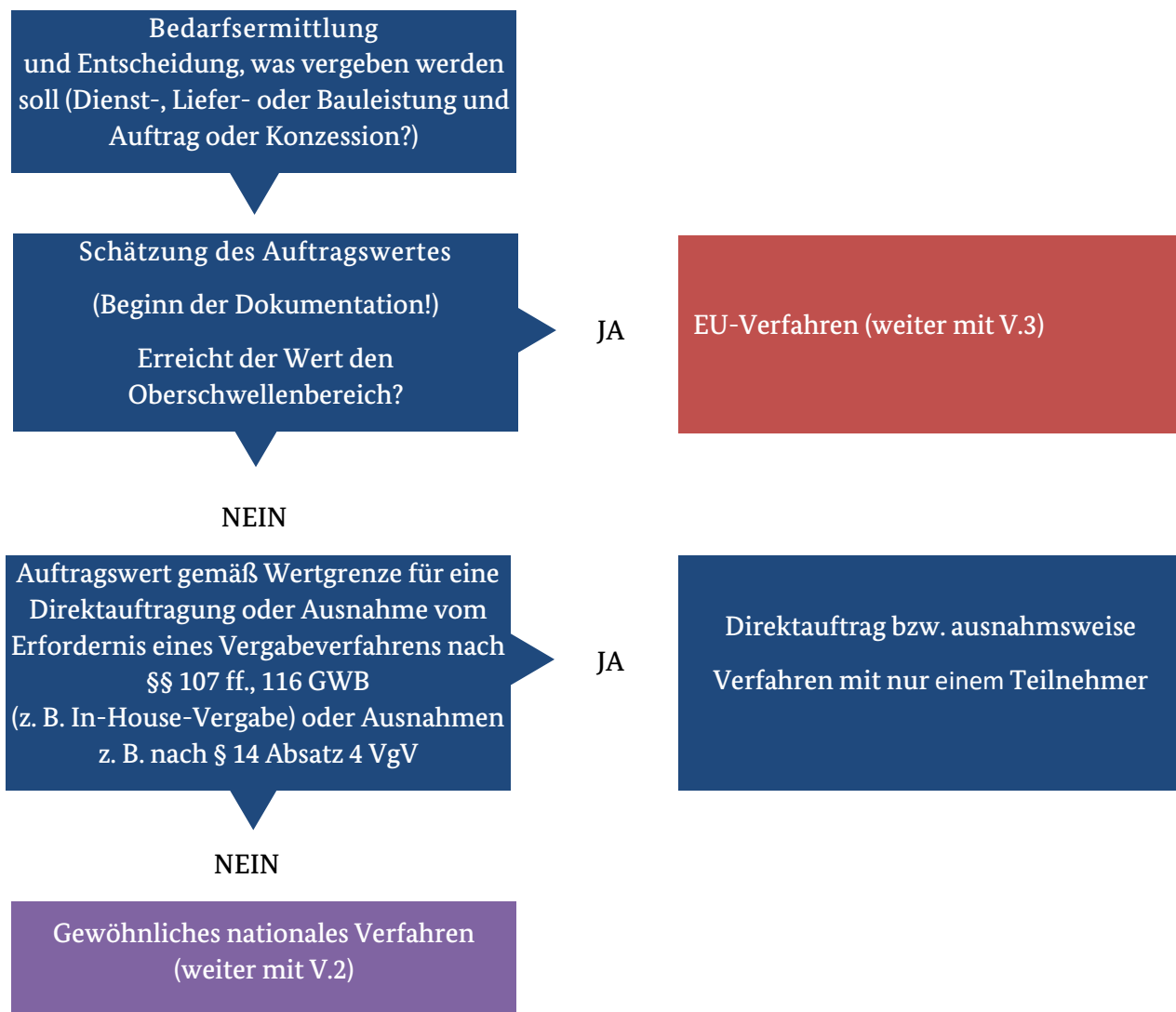
⁵⁷ § 99 GWB - Öffentliche Auftraggeber

Ablaufplan der nationalen und EU-weiten Vergabeverfahren

Erläuterung zur Farbgebung



Einordnung der Verfahrensart



Nationale Verfahren

Tabelle 5 Übersicht Nationale Verfahrensarten mit Charakteristiken und Fristen

Verfahrensart	Charakteristiken	Fristen
Öffentliche Ausschreibung (§9 UVgO) Steht stets ohne Begründung zur Verfügung	<ul style="list-style-type: none"> - Einstufiges Verfahren - Unbeschränkte Anzahl an Unternehmen werden zur Angebotsabgabe aufgefordert 	<ul style="list-style-type: none"> - Angebotsfrist muss angemessen sein - Bindefrist muss angemessen sein
Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb (§ 10 UVgO) Steht stets ohne Begründung zur Verfügung	<ul style="list-style-type: none"> - Zweitstufiges Verfahren - Unbeschränkte Anzahl an Unternehmen werden zur Teilnahme aufgefordert - Nach Prüfung der Teilnahmeanträge (Eignungsprüfung) werden die geeigneten (oder eine Auswahl davon) Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert 	<ul style="list-style-type: none"> - Frist zur Einreichung von Teilnahmeanträgen muss angemessen sein - Angebotsfrist muss angemessen sein - Bindefrist muss angemessen sein
Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb (§ 11 UVgO) Steht nur zur Verfügung, wenn <ul style="list-style-type: none"> - es die Wertgrenzen zulassen oder - hohe Anforderungen an Konzeption und Innovation, - besonderer Komplexität oder - risikoreicher finanzieller oder rechtlicher Umstände vorliegen. Diese Begründung muss dokumentiert werden.	<ul style="list-style-type: none"> - Einstufiges Verfahren - Anforderungen, die vorab nicht hinreichend und erschöpfend beschreibbar sind - Eine Eignungsprüfung ist vorher durchzuführen - Die ausgewählten Unternehmen (mind. 3) werden zur Angebotsabgabe aufgefordert 	<ul style="list-style-type: none"> - Angebotsfrist muss angemessen sein - Bindefrist muss angemessen sein
Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb (§ 12 UVgO) Steht nur zur Verfügung, wenn <ul style="list-style-type: none"> - es die Wertgrenzen zulassen oder - hohe Anforderungen an Konzeption und Innovation, - besonderer Komplexität oder - risikoreicher finanzieller oder rechtlicher Umstände vorliegen. Diese Begründung muss dokumentiert werden.	<ul style="list-style-type: none"> - Einstufiges Verfahren ohne Teilnahmewettbewerb - Zweitstufiges verfahren mit Teilnahmewettbewerb - beschränkte Anzahl an Unternehmen werden zur Teilnahme aufgefordert - Nach Prüfung der Teilnahmeanträge (Eignungsprüfung) werden die geeigneten (oder eine Auswahl davon) Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert - Nach Einreichung der Erstangebote darf über mehrere Runden der Auftragsinhalt und die Auftragsbedingungen verhandelt werden (Ausnahme: Zuschlagskriterien und festgelegte Mindestanforderung) 	<ul style="list-style-type: none"> - Frist zur Einreichung von Teilnahmeanträgen muss angemessen sein - Angebotsfrist muss angemessen sein - Bindefrist muss angemessen sein

Ermittlung des richtigen Verfahrens:
 Gemäß § 8 UVgO oder § 3a VOB/A Auftragswert unter festgelegten Grenzen
 in Wertgrenzerlassen der jeweiligen Bundesländer (Hilfestellung siehe Tabelle 5)

Steht stets ohne Begründung zur Verfügung		Steht nur mit besonderer Begründung zur Verfügung		
Öffentliche Ausschreibung	Beschränkte Ausschreibung	Verhandlungs- vergabe	Verhandlungs- vergabe	Beschränkte Ausschreibung
Mit Teilnahmewettbewerb		Ohne Teilnahmewettbewerb		
<p style="background-color: #6a5acd; color: white; padding: 5px; margin: 5px;">Auftragsbekanntmachung mit Link zu den Vergabeunterlagen und Aufforderung zur Angebotsabgabe</p>	<p style="background-color: #6a5acd; color: white; padding: 5px; margin: 5px;">Auftragsbekanntmachung Mit Link zu den Vergabeunterlagen und Aufforderung zur Einreichung von Teilnahmeanträgen</p>		<p style="background-color: #6a5acd; color: white; padding: 5px; margin: 5px;">Kommunaler Bereich Auftragsbekanntmachung Ex-ante-Veröffentlichungspflicht 7 Kalendertage-Wartepflicht beachten</p>	
	<p style="background-color: #d3d3d3; padding: 5px; margin: 5px;">Einreichung Teilnahmeanträge durch Bewerber</p>			
	<p style="background-color: #6a5acd; color: white; padding: 5px; margin: 5px;">Eignungsprüfung (Prüfung der Teilnahmeanträge) und Auswahl geeigneter Bewerber</p>		<p style="background-color: #6a5acd; color: white; padding: 5px; margin: 5px;">Auswahl geeigneter Bieter</p>	
	<p style="background-color: #6a5acd; color: white; padding: 5px; margin: 5px;">Aufforderung zur Abgabe von Erstangeboten (ggf. Vorbehalt, dass auf Erstangebote ohne Verhandlung bezuschlagt werden kann, § 12 Absatz 14 Satz 2)</p>			
	<p style="background-color: #d3d3d3; padding: 5px; margin: 5px;">Abgabe von Erstangeboten</p>			
	<p style="background-color: #6a5acd; color: white; padding: 5px; margin: 5px;">Verhandlungen (ggf. in mehreren Runden und mit Folgeangeboten)</p>			
	<p style="background-color: #6a5acd; color: white; padding: 5px; margin: 5px;">Aufforderung zur (endgültigen) Angebotsabgabe mit Angabe des Links zu den Vergabeunterlagen</p>			

Öffentliche Ausschreibung	Beschränkte Ausschreibung	Verhandlungs- vergabe	Verhandlungs- vergabe	Beschränkte Ausschreibung
	Mit Teilnahmewettbewerb		Ohne Teilnahmewettbewerb	
Bieterfragen (ggf. Ortsbesichtigung)				
Beantwortung der Bieterfragen und gegebenenfalls Änderung der Vergabeunterlagen mit Möglichkeit der Kenntnisnahme für alle Bieter				
Einreichung der Angebote (Haupt- und/oder Nebenangebote)				
Öffnung der Angebote				
Prüfung und Wertung der Angebote:				
<ol style="list-style-type: none"> 1. Überprüfung der Vollständigkeit, fachlichen und sachlichen Richtigkeit (ggf. Nachforderung; Details siehe Seite 43) 2. Überprüfung der Angemessenheit des Preises (ggf. Preisauflärung) 3. Überprüfung der Erfüllung der geforderten Zuschlagskriterien, Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes 				
Erteilung des Zuschlags (alternativ: gegebenenfalls Aufhebung des Vergabeverfahrens)				
<p>Unverzügliche Information aller Bieter über Zuschlagserteilung</p> <p>Auf Nachfrage auch über Gründe für die Zuschlagserteilung bzw. Ablehnung</p> <p>Bei Aufhebung der Ausschreibung: Unverzügliche Mitteilung an alle Bieter unter Angabe von Gründen</p>				

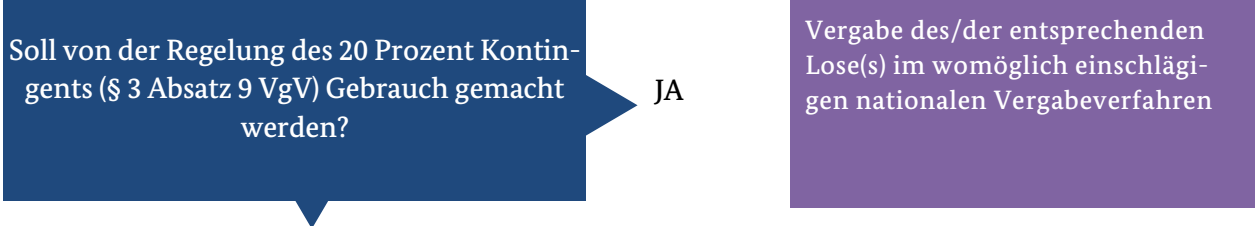
Öffentliche Ausschreibung	Beschränkte Ausschreibung	Verhandlungs- vergabe	Verhandlungs- vergabe	Beschränkte Ausschreibung
	Mit Teilnahmewettbewerb		Ohne Teilnahmewettbewerb	
			<p>Vergabebekanntmachung (Ex-post-Bekanntmachung)</p> <p>Ab Auftragswert von mind. 25.000 Euro, Veröffentlichung einer Information über vergebenen Auftrag für die Dauer von drei Monaten auf AG-Internetseiten oder auf Internetportalen (vgl. § 30UVgO)</p>	
<p>Abschluss der Dokumentation</p> <p>Beachtung der Statistikpflichten</p>				

EU-Verfahren (ohne Wettbewerblichen Dialog / Innovationspartnerschaft)

Tabelle 6 Übersicht EU- Verfahrensarten mit Charakteristiken und Fristen

Verfahrensart	Charakteristiken	Fristen
<p>Offenes Verfahren (§ 15 VgV / § 3 EU VOB/A)</p> <p>Steht stets ohne Begründung zur Verfügung</p>	<p>Einstufiges Verfahren Unbeschränkte Anzahl an Unternehmen werden zur Angebotsabgabe aufgefordert</p>	<p>mind. 30 Tage Angebotsfrist mind. 60 Tage Bindefrist (beginnt nach Angebotsabgabe)</p>
<p>Nicht Offenes Verfahren (§16 VgV / § 3 EU VOB/A)</p> <p>Steht stets ohne Begründung zur Verfügung</p>	<p>Zweitstufiges Verfahren Unbeschränkte Anzahl an Unternehmen werden zur Teilnahme aufgefordert Nach Prüfung der Teilnahmeanträge (Eignungsprüfung) werden die geeigneten (oder eine Auswahl davon) Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert</p>	<p>mind. 30 Tage zur Einreichung der Teilnahmeanträge mind. 30 Tage Angebotsfrist mind. 60 Tage Bindefrist (beginnt nach Angebotsabgabe)</p>
<p>Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb (§ 17 VgV / § 3a EU VOB/A)</p> <p>Steht nur zur Verfügung, wenn es Anpassungen bei bereits vorhandener Lösungen bedarf. Oder bei Leistungen, die konzeptionelle und innovative Lösungen beinhalten.</p>	<p>Zweitstufiges Verfahren Unbeschränkte Anzahl an Unternehmen werden zur Teilnahme aufgefordert Nach Prüfung der Teilnahmeanträge (Eignungsprüfung) werden die geeigneten (oder eine Auswahl davon) Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert Nach Einreichung der Erstangebote darf über mehrere Runden der Auftragsinhalt und die Auftragsbedingungen verhandelt werden (Ausnahme: Zuschlagskriterien und festgelegte Mindestanforderung)</p>	<p>mind. 30 Tage zur Einreichung der Teilnahmeanträge mind. 30 Tage Angebotsfrist mind. 60 Tage Bindefrist (beginnt nach Angebotsabgabe)</p>
<p>Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb (§ 17 VgV / § 3a EU VOB/A)</p> <p>Steht nur zur Verfügung, wenn es Anpassungen bei bereits vorhandener Lösungen bedarf. Oder bei Leistungen, die konzeptionelle und innovative Lösungen beinhalten. Unbeschränkte Anzahl an Unternehmen werden zur Teilnahme aufgefordert</p>	<p>Einstufiges Verfahren Steht nur zur Verfügung, wenn es Anpassungen bei bereits vorhandener Lösungen bedarf. Oder bei Leistungen, die konzeptionelle und innovative Lösungen beinhalten. Unbeschränkte Anzahl an Unternehmen werden zur Angebotsabgabe aufgefordert Nach Einreichung der Erstangebote darf über mehrere Runden der Auftragsinhalt und die Auftragsbedingungen verhandelt werden (Ausnahme: Zuschlagskriterien und festgelegte Mindestanforderung)</p>	<p>mind. 30 Tage Angebotsfrist mind. 60 Tage Bindefrist (beginnt nach Angebotsabgabe)</p>

Ermittlung des richtigen Verfahrens: Gemäß § 14 VgV (Hilfestellung siehe Tabelle 6)



NEIN

Steht stets ohne Begründung zur Verfügung		Steht nur mit besonderer Begründung zur Verfügung	
Offenes Verfahren	Nicht offenes Verfahren	Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb	Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb
Gegebenenfalls Veröffentlichung einer Vorinformation zur Fristverkürzung (§ 38 Absatz 3 VgV) – FAKULTATIV –			
	<p>Gegebenenfalls Veröffentlichung einer Vorinformation als Aufruf zum Wettbewerb und Verzicht auf eine Bekanntmachung (§ 38 Abs. 4 VgV)</p> <p>– FAKULTATIV –</p>		
	<p>Gegebenenfalls Einreichung von Interessensbekundung nach § 38 Abs. 5 VgV, falls Vorabinfo nach § 38 Absatz 4 VgV</p>		
<p>Auftragsbekanntmachung Aufforderung zur Angebotsabgabe mit Link zu Vergabeunterlagen</p>	<p>Auftragsbekanntmachung</p> <p>Aufforderung zur Einreichung von Teilnahmeanträgen und Angabe des Links zu den Vergabeunterlagen</p> <p>(ggf. Aufforderung zur Übermittlung einer Interessensbestätigung nach § 38 Absatz 5 VgV, falls Vorabinfo nach § 38 Abs. 4 VgV)</p>		

Offenes Verfahren	Nicht offenes Verfahren	Verhandlungsverfahren mit Teilnahme-wettbewerb	Verhandlungsverfahren ohne Teilnahme-wettbewerb
	<p data-bbox="494 342 1098 607">Einreichung Teilnahmeanträge durch Bewerber (ggf. Einreichung von Interessensbestätigung im Falle von § 38 Absatz 5 VgV) (ggf. Rüge vor Ablauf der Bewerbungsfrist erforderlich und Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens bei Nichtabhilfe vgl. § 160 GWB)</p> <p data-bbox="494 663 1098 741">Eignungsprüfung (Prüfung der Teilnahmeanträge) und Auswahl geeigneter Bewerber</p>	<p data-bbox="813 797 1417 1010">Aufforderung zur Abgabe von Erstangeboten (ggf. Vorbehalt, dass auf Erstangebote ohne Verhandlung bezuschlagt werden kann, § 17 Absatz 11 VgV)</p> <p data-bbox="813 1055 1417 1133">Abgabe von Erstangeboten</p> <p data-bbox="813 1189 1417 1379">Verhandlungen (ggf. in mehreren Runden und mit Folgeangeboten)</p> <p data-bbox="494 1424 1417 1559">Aufforderung zur (endgültigen) Angebotsabgabe (ggf. Information über Ablehnung der Bewerbung)</p>	<p data-bbox="1133 663 1414 741">Auswahl geeigneter Bieter</p>
<p data-bbox="611 1619 994 1709">Gegebenenfalls Bieterfragen (ggf. Ortsbesichtigung)</p>			
<p data-bbox="178 1783 1396 1850">Beantwortung der Bieterfragen und gegebenenfalls Änderung der Vergabeunterlagen, mit Möglichkeit der Kenntnisnahme für alle Bieter</p>			

